

MITTEILUNGSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

www.vg-kallmuenz.de

Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Duggendorf

www.duggendorf.de



Markt Kallmünz

www.kallmuenz.de



Gemeinde Holzheim a. Forst

www.holzheim-a-forst.de



Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Keltenweg 1, 93183 Kallmünz · Telefon (09473) 9401-0
Telefax (09473) 9401-19
e-mail: poststelle@vg-kallmuenz.de

Öffnungszeiten: vormittags Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00–12.00 Uhr
nachmittags Dienstag von 13.30–17.00 Uhr, Donnerstag von 13.30–18.00 Uhr
ab sofort Mittwoch ganztägig geschlossen

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe:

Kallmünz

Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr
Freitag von 12.30 bis 16.30 Uhr
Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Duggendorf

Freitag von 14.00 bis 16.30 Uhr
Samstag von 9.30 bis 12.00 Uhr

von Mai bis einschl. Oktober
Dienstag von 18.00 bis 19.00 Uhr
nur Grüngutanlieferungen

Holzheim a. Forst

Freitag von 14.30 bis 16.30 Uhr
Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr

von Mai bis einschl. September
Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Kallmünz jeden Dienstag von 16.00 bis 19.30 Uhr, Mittwochsausleihe siehe Aushang Bücherei 7.45–12.15 Uhr, Donnerstag 16.30–18.30 Uhr, Ferienzeiten nur donnerstags geöffnet.

41. Jahrgang

Juli 2020

Nr. 7

Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

Information zur Sommerferienaktion 2020

Absage der 4-Tages-Fahrten

Aufgrund der derzeitigen Lage wurde in Absprache mit anderen Gemeinden-, Markt- und Stadtverwaltungen sowie dem Kreisjugendamt in Regensburg am 02.06.2020 beschlossen, die 4-Tages-Fahrten 2020 abzusagen.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg

Sommerferien-Programm „light“

Alles anders im Jahr 2020 – so auch das Sommerferien-Programm des Landkreises Regensburg: Aufgrund der Corona-Pandemie mussten bereits Aktionen wie „Erlebnisfreizeit am Gardasee“, „Sprachreise nach Christchurch“, „Sport, Spiel und Spaß in Kallmünz“ sowie die 4-Tages-Fahrten in den Gemeinden abgesagt werden. Doch erfreulicherweise anders als noch zu Ostern und Pfingsten werden in den Sommerferien Begegnungen und damit gemeinsame Freizeitaktivitäten zumindest in „abgespeck-

ter Form“ wieder möglich sein. Aktuell arbeitet das Team um Kreisjugendpfleger Peter Weigl an einem alternativen Sommerferien-Programm. Die Vorbereitungen hinsichtlich Schutz- und Hygienemaßnahmen sind zeitintensiv, ebenso die Absprachen mit den Kooperationspartnern sowie Betreuerinnen und Betreuern. Nichtsdestotrotz will das Kreisjugendamt in der ersten Juli-Woche das Sommerferien-Programm „light“ mit (Halb-)Tagesaktionen wie Wanderungen, Kanu- und Fahrradtouren oder Geocaching-Angebote in der Region auf <https://www.landkreis-regensburg.de/freizeit-tourismus/ferienprogramm/> online stellen.

„Anpassung von personellen und organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Corona-Krise“

Schrittweise und eingeschränkte Öffnung des Verwaltungsgebäudes ab Mai 2020 und bis auf Weiteres.

Die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz hat mittlerweile organisatorische Maßnahmen getroffen, die es erlauben, dass absolut notwendige Aufgaben im Verwaltungsgebäude erledigt werden können.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass der Besuch des Verwaltungsgebäudes nur mit Tragen eines Mund- und Nasenschutzes und idealerweise nach einer vorherigen Terminvereinbarung mit Abklärung des Anliegens erfolgen kann. Setzen Sie sich bitte hierzu vorher mit dem entsprechenden Ansprechpartner in Verbindung.

Sie können aber auch, da die Eingangstüren verschlossen sind, läuten, um sich anzumelden. Die Klingel befindet sich links neben der Eingangstüre im oberen Zugangsbereich.

Anfragen und Anträge, die postalisch, telefonisch oder digital erledigt werden können, sind vorrangig auf diesem Wege einzureichen.

Die Regelungen des Hygienekonzeptes, die im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes aushängen werden, sind zwingend zu beachten. Gegenstand des Hygienekonzeptes werden Maßnahmen zur Wahrung des Schutzabstandes von mind. 1,5 m, Markierungen durch Klebebänder in Wartebereichen und Räumen mit Publikumsverkehr, das Aufstellen transparenter Trennwände zwischen Mitarbeitern und Besuchern sowie eine Mund- und Nasenschutzpflicht sein. Ferner wird die Besucherzahl auf max. zwei begrenzt und der Aufenthaltsbereich der Besucher im Verwaltungsgebäude festgelegt.

Das Hausrecht übt der Gemeinschaftsvorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person aus.

gez.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

Vielen Dank im Voraus

Hör- und Sprachtest für Kinder

„pädagogisch-audiologischer Sprechtag“

Beim Staatlichen Landratsamt Regensburg, Gesundheitsamt, Altmühlstraße 3, besteht die Möglichkeit, hör- und sprachauffällige Kinder vorzustellen. Die Beratung wird von einer am Institut für Hören und Sprache in Straubing beschäftigten Lehrerin durchgeführt.

Die Beratung ist kostenlos!

Um eine telefonische Anmeldung beim Gesundheitsamt wird gebeten, Tel.: 09 41 / 40 09-7 24.

Termine immer am Donnerstag: 02. 07. 2020



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 348

19. Juni 2020

2126-1-10-G

Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)

vom 19. Juni 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung

(1) ¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. ³In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

(2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

§ 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder
2. in Gruppen von bis zu 10 Personen.

(2) Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von den anwesenden Personen untersagt.

(3) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

§ 3

Kontaktbeschränkungen im privaten Raum

Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 zu begrenzen.

§ 4

Spezielle Besuchsverbote

(1) Untersagt wird der Besuch von

1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize,
2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
5. Altenheimen und Seniorenresidenzen.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 darf jeder Patient oder Bewohner einmal täglich von einer Person aus dem Kreis der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Familienangehörigen, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, oder einer weiteren festen Person während einer festen Besuchszeit besucht werden; alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. ²Weitere Ausnahmen von Abs. 1 sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen. ³Für die Besucher gilt eine Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. ⁴Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ⁵Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

(3) Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

Teil 2

Öffentliches Leben

§ 5

Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot

(1) ¹Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung und vorbehaltlich des Abs. 2 sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 7 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt. ²Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) ¹Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der

zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.²Speziellere Regelungen nach dieser Verordnung bleiben unberührt.³Abweichend von Satz 1 gilt § 13, wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet.

§ 6

Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

¹Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften
 - a) in Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist, soweit diese nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis angehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
 - b) im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 200 Personen und es ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
2. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
3. Für die Besucher gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.

²§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes

¹Bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.

²Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass

1. die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten werden und
2. die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben.

³Die Anforderung nach Satz 2 Nr. 2 ist in der Regel erfüllt, wenn die Teilnehmerzahl der Versammlung auf höchstens 100 Personen beschränkt ist und die Versammlung ortsfest stattfindet. ⁴Sofern die Anforderungen nach Satz 2 auch durch Beschränkungen nicht sichergestellt werden können, ist die Versammlung zu verbieten.

§ 8

Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Reisebusse

¹Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen besteht für Fahr- und Fluggäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahr- und Fluggästen kommt, Maskenpflicht. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr. ³Für touristische Reisebusreisen gelten Satz 1 und § 11 Abs. 3 Nr. 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wohnen, Bau und Verkehr und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

Teil 3
Sport, Spiel, Freizeit

§ 9
Sport

(1) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen sind vorbehaltlich der folgenden Absätze untersagt.

(2) Der Trainingsbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. kontaktfreie Durchführung,
2. die Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutz- und Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt,
3. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
4. die Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutz- und Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt; die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
5. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
6. in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WC-Anlagen besteht Maskenpflicht,
7. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
8. keine Zuschauer.

(3) Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 eingehalten werden.

(4) Der Spiel- und Trainingsbetrieb in Profiligen und im DFB-Pokal ist zulässig, wenn

1. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Spielbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind,
2. der Veranstalter geeignete Vorkehrungen trifft, damit im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine Veranstaltung oder unerlaubte Versammlung stattfindet und sich auch keine sonstige Ansammlung von Personen bildet, denen der Zutritt nach Nr. 1 nicht gestattet ist,
3. ein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters zur Minimierung des Infektionsrisikos den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege zur Billigung vorgelegt wurde und beachtet wird.

(5) ¹Der Wettkampfbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten ist im Übrigen zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 bis 8 beachtet werden. ²Der Betreiber hat ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(6) ¹Der Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten sowie in Fitnessstudios ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 5 zulässig. ²Für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft ist zu sorgen. ³Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen und Umkleiden, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.

(7) Für die Ausübung des Tanzsports gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass zwischen zwei festen Tanzpartnern auf die Einhaltung der Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1 verzichtet werden kann, sofern Abs. 2 Nr. 1 zwischen den verschiedenen Tanzpaaren eingehalten wird.

(8) Soweit erforderlich, kann für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX auf die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 2 und Abs. 6 Satz 1 verzichtet werden.

(9) ¹Der Lehrgangsbetrieb ist unter Einhaltung der Anforderungen der Abs. 2 und 6 zulässig. ²Für den Theorieunterricht gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Spielplätze

(1) ¹Spielplätze unter freiem Himmel sind für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet. ²Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.

(2) Polizei und kommunale Sicherheitsbehörden sind gehalten, überfüllte Spielplätze vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

§ 11 Freizeiteinrichtungen

(1) ¹Der Betrieb von Freizeitparks und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen ist nur im Außenbereich und unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern im gesamten Betriebsbereich eingehalten werden kann.
2. Es darf nicht mehr als ein Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche zugelassen werden.
3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

²Für gastronomische Angebote sowie für Theateraufführungen, Filmvorführungen und ähnliche Veranstaltungen gelten die jeweils speziellen Regelungen dieser Verordnung.

(2) Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sind zulässig, wenn der Verantwortliche durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern eingehalten werden kann.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie von touristischen Bahnverkehren ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Fahrgästen eingehalten werden kann oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind,
2. In geschlossenen Räumen, Fahrzeugbereichen und Kabinen gilt für die Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, Maskenpflicht.
3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) ¹Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen können unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 geöffnet werden. ²Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ³Der Betreiber hat ergänzend durch

geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher nicht höher ist als eine Person je 10 m² Fläche der für Besucher zugänglichen Bereiche einschließlich der Becken.

(5) Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.

Teil 4 Wirtschaftsleben

§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe

(1) ¹Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr gilt:

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
2. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche.
3. Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

²Für Einkaufszentren gilt:

1. Hinsichtlich der einzelnen Ladengeschäfte gilt Satz 1.
2. Hinsichtlich der verbindenden Kundenpassagen gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Schutz- und Hygienekonzept die gesamten Kundenströme des Einkaufszentrums berücksichtigen muss.

³Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend für Verkaufsstellen auf Märkten.

(2) Für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Maskenpflicht auch insoweit entfällt, als die Art der Dienstleistung sie nicht zulässt.

(3) ¹In Arzt- und Zahnarztpraxen und in allen sonstigen Praxen, in denen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht werden, gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Maskenpflicht auch insoweit entfällt, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. ²Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.

§ 13 Gastronomie

(1) Gastronomiebetriebe jeder Art sind vorbehaltlich der folgenden Absätze untersagt.

(2) Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(3) ¹Zulässig ist der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebs- und Schulkantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen den Gästen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. ²Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) ¹Zulässig ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien, insbesondere in Wirts- oder Biergärten und auf Freischankflächen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, entweder ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. ²Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, gilt Maskenpflicht. ³Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten

Rahmenkonzepts für die Gastronomie auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(5) ¹Zulässig ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle durch Spisewirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes, soweit der Verzehr nicht im Freien erfolgt, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. ²Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Für kulturelle Veranstaltungen im Rahmen von Gastronomiebetrieben gilt § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 14 Beherbergung

¹Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und die Zurverfügungstellung sonstiger Unterkünfte jeder Art ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
2. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.
3. Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden, gilt Maskenpflicht; § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

²Für gastronomische Angebote sowie für Sport- und Freizeitangebote gelten die jeweils speziellen Regelungen dieser Verordnung.

Teil 5 Bildung und Kultur

§ 15 Prüfungswesen

¹Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. ²Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. ³Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen. ⁴§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Schulen

(1) Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen an Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

(2) ¹Die Schulen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ²Dieses Schutz- und Hygienekonzept muss Maßnahmen enthalten, durch welche der Mindestabstand gewahrt und das Infektionsrisiko minimiert wird. ³In Betracht kommt etwa die Reduzierung der Klassenstärke

oder das Abhalten von alternierendem Unterricht. ⁴Dabei sind schulartsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

(3) § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Ausbildung, Fort- und Weiterbildung; Erwachsenenbildung

(1) ¹Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. ²§ 15 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Angebote der Erwachsenenbildung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes, der Sprach- und Integrationsförderung, der Familienbildungsstätten, der Jugendarbeit zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, der außerschulischen Umweltbildung und vergleichbare Bildungsangebote sind vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. ²§ 15 Satz 2 gilt entsprechend. ³Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(3) ¹Unterricht an Musikschulen darf nur erteilt werden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang ein Mindestabstand von 2 m gewahrt ist. ²Dies gilt entsprechend für Musikunterricht außerhalb von Schulen.

(4) § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Fahrschulen

¹Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt § 15 entsprechend. ²Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Fahrprüfungen gilt Maskenpflicht.

§ 19

Hochschulen

¹An allen Hochschulen Bayerns finden vorläufig keine Präsenzveranstaltungen statt. ²Abweichend von Satz 1 sind zulässig

1. Praxisveranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern;
2. kleinere Seminare bis zu höchstens 30 Teilnehmern, die zur Ergänzung der Online-Lehre im Einzelfall erforderlich sind,

wenn dabei zwischen den Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. ³Für Praktische Übungen im Rahmen des Studiums für medizinische und zahnmedizinische Berufe gilt § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 20

Bibliotheken, Archive

In öffentlichen Bibliotheken einschließlich Leih- und Hochschulbibliotheken sowie staatlichen Archiven darf nicht mehr als ein Besucher je 10 m² zugänglicher Bibliotheks- oder Archivfläche zugelassen werden.

§ 21

Kulturstätten

(1) ¹Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie die Außenanlagen von zoologischen und botanischen Gärten können unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

1. Für gastronomische Angebote gilt § 13.
2. Für Führungen gilt § 11 Abs. 2; für sonstige kulturelle Veranstaltungen gilt Abs. 2 entsprechend.
3. Es darf nicht mehr als ein Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche zugelassen werden.
4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

²Für Angebote unter freiem Himmel gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Konzerthäusern, auf sonstigen Bühnen und im Freien sowie die dafür notwendigen Proben und anderen Vorbereitungsarbeiten sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern, also Besuchern und Mitwirkenden, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
2. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 sind in geschlossenen Räumen höchstens 50 und unter freiem Himmel höchstens 100 Besucher zugelassen; bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Besucher in geschlossenen Räumen höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200.
3. Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.
4. Für die Mitwirkenden gilt in geschlossenen Räumen, in denen sich auch Besucher aufhalten oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht; dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält.
5. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; soweit ein von den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachtes Rahmenkonzept besteht, ist dieses zugrunde zu legen.
6. Für gastronomische Angebote gilt § 13.

²Für Veranstaltungen unter freiem Himmel gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Für Kinos gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Schutz- und Hygienekonzept das von den Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Digitales bekannt gemachte Rahmenkonzept zugrunde zu legen ist.

Teil 6 Schlussvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit weiteren Personen im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 2 Abs. 2 auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen feiert oder grillt,
3. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen besucht oder als Betreiber einer Einrichtung kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann,
4. entgegen §§ 4, 8, 9, 11, 18 und 21 oder entgegen §§ 12 bis 14 als Besucher, Kunde, Begleitperson oder Gast der Maskenpflicht nicht nachkommt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt, entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 als Veranstalter kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann oder entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Satz 1 an einer Veranstaltung oder Versammlung teilnimmt,

6. entgegen § 8 Satz 3 Reisebusreisen unter Verstoß gegen die dortigen Vorgaben durchführt,
7. entgegen § 9 Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios; andere Sportstätten oder Tanzschulen betreibt oder nutzt,
8. entgegen § 11 Einrichtungen betreibt oder touristische Führungen unter Verstoß gegen die dortigen Vorgaben durchführt,
9. entgegen § 12 als Betreiber eines Ladengeschäfts, einer Verkaufsstelle auf einem Markt oder eines Einkaufszentrums oder als Verantwortlicher eines Dienstleistungsbetriebs oder einer Praxis den dort genannten Pflichten nicht nachkommt oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt,
10. entgegen § 13 ein Gastronomiebetrieb öffnet, ohne den dort genannten Pflichten nachzukommen oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt,
11. entgegen § 14 Unterkünfte zur Verfügung stellt, ohne den dort genannten Pflichten nachzukommen, oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt,
12. entgegen § 15 Prüfungen durchführt,
13. entgegen § 17 Bildungsangebote betreibt oder Musikunterricht erteilt,
14. entgegen § 18 Fahrschulunterricht durchführt,
15. entgegen § 21 Kulturstätten oder Kinos betreibt oder kulturelle Veranstaltungen durchführt.

§ 23

Örtliche Maßnahmen und ergänzende Anordnungen

¹Weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt. ²Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 5. Juli 2020 außer Kraft.

München, den 19. Juni 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie Huml, Staatsministerin



Nachruf

Die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz
trauert um

Johann Baptist Lell

*29. Oktober 1921 †11. Juni 2020



Der Verstorbene war
vom 01.02.1960 – 30.04.1978 für den Markt Kallmünz und
vom 01.05.1978 – 31.10.1981 für die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz tätig

Der Markt Kallmünz und die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz werden ihm stets ein
ehrendes Gedenken bewahren.

Ulrich Brey
Erster Bürgermeister

Thomas Eichenseher
Gemeinschaftsvorsitzender

Pressemitteilung Landkreis Regensburg

Wandern im Land der Burgen, Flüsse und Felsen

Geschichte erleben auf den Regensburger Burgensteigen

Das Landschaftsbild des heutigen Landkreises Regensburg war über Jahrhunderte von weit über 80 Burgen unterschiedlicher Größe und Bedeutung geprägt. Um die Vergangenheit erlebbar zu machen, wurden vor über zehn Jahren rund 40 dieser Zeitzegen durch Wanderwege miteinander vernetzt. Entlang der reizvollen Flusstäler der Schwarzen Laber, der Naab und des Regens und über die Höhenzüge des Vorderen Bayerischen Waldes kann man auf fünf Burgensteigen Geschichte erwandern und dabei teils noch erhaltene Burganlagen wie die Burgruinen Kallmünz, Laaber, Donaustauf oder Brennborg, die Burg Wolfsegg oder den Schlossberg Regenstau bestaunen.

„Gerade für Familien bietet unser schöner Landkreis viele wohnortnahe Möglichkeiten, auch in Zeiten der Corona-bedingten Einschränkungen, vielseitige Ausflugstage mit Bewegung an der frischen Luft zu gestalten“, so Landrätin Tanja Schweiger. „Wer sich einen ersten Eindruck verschaffen möchte, findet Toureninformationen zu den Burgensteigen, geschichtliches Wissen zu den Burgen und praktische Tipps zum Wandern auf der Website www.burgensteige.de“, erläutert die Tourismusreferentin des Landkreises, Susanne Kammerer, die auch auf die spielerischen Elemente für Kinder auf der Website weist: der plakative Ritter Wonnebold, der auch als Markierungssymbol im Gelände den Weg weist, downloadbare Malbögen oder Wonnebolds Wortkunde.

Fünf Themenwege und landschaftliche Vielfalt

Die fünf Themenwege zeichnen sich durch ihre Vielfalt aus: Burgruine Loch, Laaber oder Ehrenfels bei Beratzhausen locken entlang des idyllischen Tals der Schwarzen Laber zu einer Tour von Burg zu Burg, bestens angebunden an die Bahn, so dass man sich gut hinsichtlich der

Rückfahrt organisieren kann. Der Burgensteig im Naabtal zwischen Etterzhausen und Kallmünz lotst auf romantischen Waldwegen und über Höhenzüge am Kloster Pienhofen vorbei zur Mittelalterburg Wolfsegg bis nach Kallmünz, wo bei Rohrbach auch das sogenannte „Landschaftskino“ den Rahmen für eine Rast mit besonderem Ausblick in die Natur gibt. Im Regental startet eine Burgensteigtrasse am Schlossberg mit zwei Burgenspielflächen, dem Infocenter „Geschichte trifft Natur“ und dem Schlossbergturm und führt über Stadl und Karlstein zur markanten Ruine Forstenberg, die Westroute führt über Ramspau bis zur Ruine Stockenfels.

Die Burgensteige rund um Donaustauf und Brennborg erschließen die waldigen Höhen des Vorderen bayerischen Waldes mit den markanten Burgruinen Donaustauf und Brennborg, aber auch den Schlössern Wenzelbach, Wiesent und Wörth. Die fünf Routen sind zwischen 30 und 50 Kilometer lang, regelmäßig sorgen Informationstafeln für Überblick und vermitteln interessantes Hintergrundwissen. „Für die Tourenplanung sind unsere zwei kostenlosen Burgensteigkarten hilfreiche Begleiter, die sowohl einen Überblick über den Verlauf der Wege als auch die Geschichte der einstigen Burganlagen verschaffen“, weiß Susanne Kammerer.

Insgesamt wurde mit den Burgensteigen ein über 200 Kilometer langes Wegenetz – oftmals auf den Wegenetzen des Waldvereins Regensburg – erschlossen. Neben Burgruinen, Burgen oder Schlössern wurden auch unscheinbare Burgställe oder Wälle am Wegesrand, die gleichfalls geschichtliche Bedeutung haben, einbezogen.

Schulpädagogisches Konzept zu den Burgensteigen

Für 100 Schulen in Stadt und Landkreis wurde vor einigen Jahren ein schulpädagogisches Konzept zu den Burgensteigen entwickelt. Es enthält praktische Lehrerhandreichungen und einen ausleihbaren „Burgenkoffer“. Schulen können sich bei Interesse gerne an das Sachgebiet Tourismus wenden.

Unter www.landkreis-regensburg.de können im Prospektshop (Menü Freizeit/Tourismus) die Wanderkarten kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden; Kontakt: Tourismusbüro Landkreis Regensburg, Tel. 09 41 / 40 09-495, tourismus@landratsamt-regensburg.de, www.burg-wolfsegg.de.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg

Burg Wolfsegg für Besucher wieder geöffnet

Als sich abgezeichnet hat, dass Museen nach dem Corona-bedingten „Lockdown“ wieder öffnen dürfen, entwickelten die Mitglieder des Kuratoriums Burg Wolfsegg e.V. um Geschäftsführerin Sonja Fuchs ein praktikables Hygienekonzept. Bei einem Ortstermin machten sich die 1. Vorsitzende des Kuratoriums, Landrätin Tanja Schweiger, und der 2. Vorsitzende, Wolfseggs Bürgermeister Roland Frank, ein Bild von der Umsetzung der Vorgaben. Mehr noch interessierte die beiden Gäste die Neugestaltung der Bühne und Tribüne. „Sehr gelungen!“, so das Fazit von Landrätin Tanja Schweiger. Sehr gelungen – befinden auch die Kuratoriumsmitglieder. Umso mehr hätten sie sich auf eine veranstaltungsreiche Saison gefreut. Doch aufgrund der Corona-Pandemie musste das Kindertheater, mit dem die neue Bühne Premiere gefeiert hätte, bereits abgesagt werden. Hinsichtlich der weiteren Veranstaltungen können zum aktuellen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen getroffen werden. Es heißt also abwarten und optimistisch bleiben.

Für Optimismus sorgt auf jeden Fall die Öffnung der Burg Wolfsegg für Besucherinnen und Besucher: Die spätmittelalterliche Höhenburg ist ab sofort an Sams-, Sonn- und Feiertagen von jeweils 10–16 Uhr geöffnet.

Wichtiger Hinweis: Aufgrund der staatlichen Vorgaben in Hinblick auf Hygiene dürfen sich lediglich 17 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig in der Burg befinden; demnach kann es zu Wartezeiten kommen. Hierfür bittet das Kuratorium um Verständnis.

Weitere Informationen zur Burg Wolfsegg und zum Museumsbetrieb finden sich auf der neugestalteten Internetseite des Kuratoriums unter www.burg-wolfsegg.de.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg

Bildung und Teilhabe

Schulbedarf für 2020/21 bereits jetzt beantragen

Der Antrag auf Schulbedarf in Höhe von 150 Euro kann – über das Bildungs- und Teilhabepaket – für das neue Schuljahr 2020/2021 bereits jetzt schon gestellt werden, so der Hinweis des Landratsamtes Regensburg. Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Regensburg wohnen und Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe zum 1. August 2020 erhalten.

Der entsprechende Grundantrag ist auf der Homepage des Landkreises Regensburg unter www.landkreis-regensburg.de, Bürgerservice, Soziales, [Bildung-Teilhabe](#) zu finden. Wie das Sozialamt erklärt, muss dem Antrag der Bescheid über den Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zum 1. August 2020 beiliegen. Für Erstklässler und Schüler über 15 Jahren ist außerdem eine Schulbescheinigung nötig. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe wird der Schulbedarf automatisch durch das Jobcenter beziehungsweise den Sozialhilfeträger ausbezahlt. Lediglich für Schulanfänger ist hierfür beim

Jobcenter beziehungsweise Amt für Soziale Angelegenheiten ebenfalls eine Schulbescheinigung abzugeben.

Kontakt Landratsamt: Email: btl@lra-regensburg.de; Telefon: 09 41 / 40 09-224, -251 oder -645

Kontakt Jobcenter: Email: Jobcenter-LK-Regensburg@jobcenter-ge.de; Telefon: 09 41 / 8 99 36-222.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg

Bundespolitische Abschaffung des 52 GW-Deckels für die PV

Klimapolitische Forderung des Landkreises zur Photovoltaik-Förderung wird bundespolitisch endlich umgesetzt

Die Fraktionen der Regierungskoalition in Berlin haben sich nach vielen Monaten auf wichtige Reformen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) geeinigt. Die Einigung betrifft neben einer Regelung für Mindestabstände von Windrädern an Land auch die Aufhebung des sogenannten „52-Gigawatt-Deckels“ zur Förderung der Photovoltaik. Damit kann endlich eine zentrale energie- und klimapolitische Forderung umgesetzt werden, die Landrätin Tanja Schweiger bereits im Februar 2019 in einem energiepolitischen Positionspapier mit dem Titel „Energiewende konsequent umsetzen“ an regionale Bundestagsabgeordnete adressiert hatte.

Eine Beibehaltung des Deckels würde eine Beendigung der Förderung von PV-Anlagen über Einspeisevergütungen mit einer installierten Leistung bis 750 Kilowatt bedeuten, sobald bundesweit eine installierte Leistung von 52 Gigawatt bei PV-Anlagen erreicht wird. Nach Prognosen der Solarbranche ist dies wohl spätestens im Herbst 2020 der Fall.

Landrätin Tanja Schweiger zeigt sich deshalb vom Kabinettsbeschluss in Berlin erleichtert. „Besonders auf den Dachflächen im Landkreis Regensburg besteht weiterhin ein sehr großes PV-Ausbaupotenzial“. So ergeben Berechnungen aus dem landkreiseigenen Solarpotenzialkataster, dass auf allen geeigneten Gebäudedächern im Landkreis ein zusätzlicher PV-Ausbau von circa 1.500 Megawatt möglich wäre. Würde das genannte Ausbaupotenzial umgesetzt, würde im Landkreis Regensburg weit mehr Strom mit Photovoltaik erzeugt als insgesamt verbraucht. Zusätzlich weist die Landrätin auf die positiven wirtschaftlichen Effekte des regionalen PV-Ausbaus hin, zum Beispiel für Planungsbüros oder Handwerksbetriebe.

Aus den genannten Gründen, vor allem aber auch um die wichtige Zielsetzung einer Klimaneutralität für den Landkreis Regensburg möglichst bald zu erreichen, müsse jetzt, so die Landrätin, „der politische Beschluss zur Abschaffung des 52-Gigawatt-Deckels möglichst schnell rechtlich umgesetzt werden, am besten in Verbindung mit noch ambitionierteren Ausbauzielen für die erneuerbaren Energien im EEG.“

Hintergrund

In dem energie- und klimapolitischen **Positionspapier „Energiewende konsequent umsetzen“** vom Februar 2019 wurden 30 energie- und klimapolitische Forderungen für eine erfolgreiche Strom- und Wärmewende an die Bundespolitik formuliert. Gleich mehrere Forderungen betrafen verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz der Photovoltaik, unter anderem auch die Forderung nach einer Abschaffung des 52-GW-Deckels

im EEG. Das EEG regelt bundesweit die Förderung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung und ist ein wichtiger Baustein für die Ziele des Klimaschutzes und einer dezentralen Energiewende.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich weiterhin über das **Solarpotenzialkataster des Landkreises Regensburg** über die Eignung von Dachflächen und die Wirtschaftlichkeit einer eigenen PV- und Solarthermie-Anlagen informieren. Über die kostenfrei zugängliche Nutzung des Katasters auf der Landkreis-Webseite kann jede Bürgerin bzw. jeder Bürger die eigene Solaranlage, auch in Kombination mit einem Batteriespeicher oder der Nutzung eines E-Autos, individuell planen. Das Ergebnis ist eine erste Abschätzung der Wirtschaftlichkeit und Kosten der Anlage. Der Klimaschutzmanager des Landkreises und das Team der Energieagentur Regensburg e. V. beraten Interessierte gerne bei Fragen zum Solarpotenzialkataster oder der Errichtung einer Solaranlage.

Zusätzlich können sich Bürgerinnen und Bürger mit dem EnergieMonitor des Landkreises Regensburg über die Umsetzung der dezentralen Energiewende in unserer Region informieren: Auf der Webseite des Landratsamtes Regensburg bildet dieses Online-Tool, das in Kooperation mit allen regionalen Stromnetzbetreibern entstanden ist, die aktuelle Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ab und stellt diese dem Stromverbrauch im Landkreis gegenüber.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg

Neue Inspirationen für den Urlaub zuhause

Unter dem Titel „Ferienregion Regensburger Land – Stadt-Land-Fluss-Urlaub rund um die UNESCO-Welterbestadt Regensburg“ zeigt das neue Ferien- und Freizeิตmagazin des Landkreises Regensburg in stimmungsvollen Bildern die schönen und oft noch unentdeckten Seiten des Landkreises. Er ist nicht nur als Wegbegleiter für einen „Urlaub zuhause“ bestens geeignet, sondern bietet den Landkreisbürgerinnen und -bürgern mit seinem gut strukturierten Gastgeberteil darüber hinaus Unterstützung für Gäste oder Freunde an, die in der Region Urlaub machen wollen.

„Seine vielfältige Naturlandschaft mit Bayerischem Jura, Vorderem Bayerischen Wald und Donauebene, seine Flusstäler und Burgen machen den Landkreis Regensburg für Naherholer und Urlauber sehr anziehend“, so Landrätin Tanja Schweiger, die das neue Ferien- und Freizeิตmagazin mit regionalen Informationen, dem Gastgeberverzeichnis sowie Ausflugstipps als unverzichtbaren Service-Begleiter beschreibt. Da das Magazin Ausflugs- und Freizeitmöglichkeiten in der gesamten Region auflistet, besteht die Möglichkeit, wohnortnah eine Tour zu beginnen und enden zu lassen.

Über hundert Tipps zur Freizeit- und Urlaubsgestaltung präsentiert das Magazin: Burgen, Schlösser, Museen, Kunst, Naturerlebnisse, Schifffahrt, Bootswandern, Angeln und Baden stehen beispielhaft für das, was man alles in der Region erleben kann. Die neu gestaltete Übersichtskarte dient der Orientierung im Landkreis: Sie verortet die „Stadt-Land-Fluss-Erlebnisse“ in Form wichtiger Sehenswürdigkeiten und Rad- und Wanderwege wie den Fünf-Flüsse-Radweg, den Falkensteinradweg, den Qualitätswanderweg Jurasteig, die Burgensteige oder die Via Nova im Süden des Landkreises.

„Ausgewählte Drei-Tages-Empfehlungen dienen Nah-

erholern und Gästen als Anregung zur Freizeitgestaltung wie zum Beispiel ein Tag Radwandererlebnis am Schwarze-Laber-Radweg, ein Tag Bürgerlebnis im Naabtal und ein Tag Bootswandern, oder ein Besuch von Donaustauf mit Burgruine und Walhalla und anschließender Schifffahrt nach Regensburg, eine Wandertour bei Brennbach mit anschließender Besichtigung des Nepal-Himalaya-Pavillons in Wiesent und Bahntrassen-Radeln von Falkenstein nach Regensburg“, so die Tourismusreferentin des Landkreises, Susanne Kammerer. Sie weist darauf hin, dass es Corona-bedingt noch Einschränkungen im Hinblick auf Öffnungszeiten geben kann.

Der Service-Begleiter hält alle relevanten Informationen zu Sehenswürdigkeiten und Ausflugstipps sowie die Kontaktadressen der Gemeinden und Ansprechpartner bereit. Alle relevanten Daten zu Freizeittipps, zum Radeln und zum Wandern findet man unter www.landkreis-regensburg.de/freizeit-tourismus und unter www.burgensteige.de. Hier gibt es auch Infos über die Burgenlandschaft der Region und zu Führungen.

Kontakt: Das Ferienmagazin kann über den Prospektshop unter www.landkreis-regensburg.de/freizeit-tourismus kostenlos bestellt oder als Katalog eingesehen werden. Weitere Infos unter Telefon 0941/4009-495 oder E-Mail tourismus@lra-regensburg.de

Pressemitteilung Landkreis Regensburg

LandkreisPass geht in die zweite Verlängerung

Um Infektionsrisiken in Corona-Zeiten sowohl für Kunden als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes zu minimieren, wird die Geltungsdauer der LandkreisPässe – unabhängig vom aufgedruckten Gültigkeitsdatum – um ein zweites Mal verlängert, und zwar bis 30. September 2020. Somit entfällt die persönliche Vorsprache bis auf Weiteres.

Der LandkreisPass ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Regensburg mit geringem Einkommen verschiedene Vergünstigungen zu erhalten. So bekommen Inhaber des LandkreisPasses das „Öko-Ticket Landkreis“ des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) zum halben Preis; auch auf das Bildungsangebot der VHS Regensburger Land gibt es eine Ermäßigung von 50 Prozent. Darüber hinaus haben sich Firmen und Institutionen zu Nachlässen in unterschiedlicher Höhe bereit erklärt. Informationen u.a. zu den Voraussetzungen, dem Verfahrensablauf und den Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Webseite www.landkreis-regensburg.de/buergerservice/soziales/landkreispass/.

Presseberichte der PI Regenstauf

Pressebericht der PI Regenstauf vom 13. 06. 2020

Holzheim a. F.: Verkehrsunfallflucht mit verletztem Radfahrer

Am Freitag, ca. 18.00 h befuhr ein 58-jähriger Radfahrer aus Burglengenfeld den Hirschhofer Weg von Traidenloh kommend Richtung Hirschhof, als ihn zwei Crossmotorradfahrer ohne aml. Kennzeichen überholten. Diese hielten kurz darauf an. Einer der beiden Kradfahrer machte mit seiner Maschine auf der Fahrbahn eine akrobatische Drehung. Aus diesem Grund führte der nachfolgende Radfahrer eine Vollbremsung durch und überschlug sich dabei mit seinem Rennrad. Die beiden Crossfahrer blie-

ben nochmals stehen und sprachen mit dem gestürzten Radfahrer, flüchteten jedoch kurz danach ohne sich zu erkennen zu geben. Der Radfahrer wurde bei dem Sturz leicht verletzt. An seinem Fahrrad entstand Sachschaden. Trotz Fahndung nach den beiden Crossfahrern mit Hilfe eines Polizeihubschraubers konnte die Beiden nicht mehr gesichtet werden. Sachdienliche Hinweise erbittet die PI Regenstau, Tel.: 09402/9311-0 oder jede andere Polizeidienststelle.

Duggendorf: Trunkenheit im Verkehr

Am frühen Freitagabend teilte in Duggendorf eine Zeugin mit, dass ihr Schwiegervater soeben in alkoholisiertem Zustand mit seinem Fahrzeug weggefahren ist. Ca. 10 min. später kehrte der 73-jährige wieder zurück und konnte von der verständigten Polizeistreife in alkoholisiertem Zustand angetroffen werden. Ein durchgeführter Alkotest verlief positiv. Der Führerschein des 73-jährigen wurde sichergestellt. Zudem wurde eine Blutentnahme veranlasst. Es wird Strafanzeige wegen Trunkenheit im Verkehr bei der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Standesamt Kallmünz

Standesamtliche Eheschließungen

06.06.2020

Louise Schmidt, Holzheim a. Forst
Kim Lee, Holzheim a. Forst



Sprechstunde des 1. Bürgermeisters

Dienstag 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr im VGem-Gebäude,
Zimmer EG 02.

Vorankündigung:

In den Sommerferien entfällt die Bürgermeistersprechstunde von Herrn Ersten Bürgermeister Ulrich Brey.

Sitzungstermine im Rathaus:

Marktgemeinderatssitzung Mi. 29.07.2020, 18 Uhr
Bau- und Vergabeausschuss Di. 07.07.2020, 17 Uhr

Veranstaltungstermine

Aufgrund der aktuellen Lage müssen bis auf Weiteres alle Veranstaltungen abgesagt werden.

VERSCHOBEN auf Samstag, 31. 10. 2020

Rocky Verardo und Richie Necker – IL DUO ITALIANO

Italienische Canzoni, aktuelle Italo-Hits, Klassiker dieses Genres sowie viele akustische Überraschungen in ganz speziellem „unplugged“ Arrangement haben die zwei Musiker – beide Mitglieder der bekannten Italo-Band I Dolci Signori – zu einem Set aus Ihren persönlichen Lieblingsliedern und „all time-favourites“ diese Genres zusammengestellt, das keine Wünsche offenlässt und einen perfekten italienischen Musikabend verspricht.

Altes Rathaus, 20 Uhr – Eintritt: 14 Euro

Kartenvorverkauf unter: tourismus@kallmuenz.de

Weitere geplante Veranstaltungen im Alten Rathaus des Marktes Kallmünz:

Samstag, 07. 11. 2020

Duo Grobmeier – Ein Konzert der besonderen Art

Samstag, 21.11.2020

Duett Komplet – „Stade Liada“

Weitere Informationen erhalten Sie beim Tourismusbüro:
Tel. 09473-7179999 / E-Mail: tourismus@kallmuenz.de

Kindergartenjahr 2020–2021

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, mit vielen Emotionen wurde dieses Thema in den letzten 4 Monaten begleitet. Ich möchte ihnen den chronologischen Ablauf schildern und ihnen somit den wahren Verlauf darstellen.

Am 03. März lud ich die Leiterin der Kinderkrippe, Fr. Söllner, sowie die Leiterin des Kindergartens, Fr. Huber, zu einem Gespräch ein, um die aktuelle Situation in beiden Einrichtungen zu besprechen. Außerdem berichtete Fr. Huber über den derzeitigen Sachstand für das Kindergartenjahr 2020/21. Hier wurde eine Belegung von 103 Kindern aus Kallmünz und Holzheim prognostiziert. Keine konkreten Angaben konnten bzgl. Korridorkinder und Schuleinschreibung gemacht werden.

Nachdem coronabedingt die Schuleinschreibung vom 16. März bis 25. März stattfand, stand nun endgültig die genaue Zahl der Kindergartenplätze für das Jahr 2020/21 fest. Es handelte sich nunmehr um 113 Kinder. Da auch im Kindergarten Duggendorf die Belegung sehr ausgereizt war, versuchte Erster Bürgermeister Thomas Eichenseher als VG-Vorsitzender mit dem Landratsamt Regensburg, Kreisjugendamt Fr. Kaiser, einen Termin zu vereinbaren. Ebenfalls coronabedingt, Fr. Kaiser war in der FüGk eingebunden, fand dieser Termin erst am 07. Mai statt.

In dieser Sitzung konnte Pfarrer Andreas Giehl mitteilen, dass die Diözese bereit wäre, eine zusätzliche Gruppe für das Kindergartenjahr 2020/21 zu genehmigen. Jedoch als Nachmittagsgruppe.

Außerdem wurde vom Kreisjugendamt eine Containerlösung in Holzheim vorgeschlagen.

Es wurde daraufhin festgelegt, einen Fragebogen auszugeben, welche Eltern bereit wären, ihr Kind in die Nachmittagsgruppe zu geben bzw. welches Kind aus Holzheim die Containerlösung in Anspruch nimmt.

Nachdem die Auswertung erfolgt ist, fand am 26. Mai erneut eine Besprechung zu diesem Thema statt. Nur ein Elternpaar würde die Nachmittagsgruppe in Anspruch nehmen. Somit kommt nur die Containerlösung in Be-

tracht. Alternativ wurde die Belegung des Turnsaales im Kindergarten angesprochen. Als Bewegungsraum könnte alternativ die nahegelegene Turnhalle in Kallmünz genutzt werden. Dieser Vorschlag scheiterte am Veto des Kreisjugendamtes und an der Diözese, welche keinen anderen Betreiber in ihren Räumlichkeiten duldet.

Am Abend desselben Tages wurde bei der Marktgemeinderatssitzung dieses Thema ebenfalls besprochen. Verschiedene Möglichkeiten kamen hier zur Sprache. Unter anderem schlug Rainer Hummel vor, die Standorte Pfarrsaal Kallmünz bzw. das Gemeindezentrum Holzheim zu prüfen. Mit diesen Vorschlägen wird Fr. Kaiser vom Kreisjugendamt konfrontiert.

Am 28. Mai wurde kurzfristig eine Besprechung im Gemeindezentrum Holzheim anberaumt.

Hierbei waren die beiden Bürgermeister Beer und Brey, die stellvertretenden Bürgermeisterinnen von Holzheim Fr. Schmidmeister und Fr. Haneder, Fr. Kaiser vom Kreisjugendamt, Fr. Weißenseelen vom BRK als zukünftiger Träger des Kinderhauses in Holzheim und Hr. Waldhier von der VG Kallmünz anwesend.

Dabei wurden die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des Hauses zur Errichtung einer Notgruppe begutachtet. Mit einigen Auflagen, wie z. B. Änderung des vorhandenen Brandschutzplanes, Anbau einer Fluchttreppe, Schallschutzsegel usw. könnte vom Kreisjugendamt die Erlaubnis erteilt werden.

Momentan laufen bei den beiden Kommunen, Holzheim als federführende Kommune und dem Markt Kallmünz die Vorbereitungen auf Hochtouren, um den Termin 01. September zur Eröffnung der Notgruppe einzuhalten.

Sie sehen also, nicht einer oder eine Gruppierung alleine hat dies ermöglicht, sondern viele Personen strickten an dem Konstrukt „Notkindergartengruppe Holzheim a. F.“. Ich danke stellvertretend dem Ersten Bürgermeister Andreas Beer sowie Herrn Waldhier von der Verwaltungsgemeinschaft, die maßgeblich zum Gelingen beigetragen haben

gez. Ulrich Brey

Erster Bürgermeister Markt Kallmünz

Bauarbeiten beim Wertstoffhof begonnen



Herr Wöhrmann,
Ing.-Büro;
1. Bgm. Ulrich Brey;
Hr. Dobsch, Fa. Dobsch

Text dazu folgt
auf S. 266 →

Bei einem Vor-Ort-Termin überzeugte sich Erster Bürgermeister Ulrich Brey vom Baufortschritt am Wertstoffhof Kallmünz. Dabei erläuterte Michael Wöhrmann vom gleichnamigen Ingenieurbüro die geplante Baumaßnahme „Grüngutschütte am Wertstoffhof Kallmünz“. Von der ausführenden Baufirma Dobsch aus Regendorf berichtete Herr Dobsch, dass bereits die Einfassungssteine für die Grüngutschütte gesetzt sowie die Einzeiler für die vorgesehenen Parkplätze eingebaut sind. Momentan erfolgt der Kanalanschluss für das Sickerwasser sowie für den Niederschlagswasserkanal.

Als Resümee konnte Erster Bürgermeister Ulrich Brey feststellen, dass man sich voll im Zeitplan befinde und dass in den nächsten Wochen mit der Fertigstellung zu rechnen ist. „Besonders freut es mich, dass die Kosten hierfür vom Landkreis Regensburg zu 100 % übernommen werden“, betonte Erster Bürgermeister Ulrich Brey.



Aus der Marktgemeinderatssitzung vom 07.05.2020

Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder (Artikel 31 Abs. 4 GO)

Erster Bürgermeister Brey nimmt den neu gewählten Marktgemeinderatsmitgliedern (Martin Schmid, Tobias Gotthard, Erich Laßleben, Herbert Scheuerer, Richard Brettner, Ludwig Bäuml und Michael Frank) den in Art. 31 Abs. 4 BayGO vorgeschriebenen Eid ab.

Belehrung über die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 GO)

Die MGR-Mitglieder werden gemäß Art. 20 BayGO durch 1. Bgm. Brey auf die besondere Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Erster Bürgermeister Brey führt aus, dass in der abgelaufenen Legislaturperiode zwei weitere Bürgermeister festgelegt wurden.

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt zwei weitere Bürgermeister.

Wahl des ersten stellvertretenden Bürgermeisters (= 2. Bürgermeister)

Die Wahl zum zweiten Bürgermeister wird in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt. Mit der Wahldurchführung werden Erster Bürgermeister Brey und Schriftführer Auburger beauftragt. Es sind 15 Stimmberechtigte anwesend.

Es werden vorgeschlagen:

Bernhard Hübl

Angela Weigert

Erster Bürgermeister Brey lässt die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und gefaltet in die Wahlurne zu werfen.

Von den anwesenden 15 Mitgliedern des Marktgemeinderates Kallmünz haben 15 den Stimmzettel abgegeben. Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass alle 15 Stimmzettel gültig sind. Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf

Bernhard Hübl neun Stimmen

Angela Weigert sechs Stimmen

Erster Bürgermeister Brey verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Bernhard Hübl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum 2. Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Wahl des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters (= 3. Bürgermeister)

Die Wahl zum dritten Bürgermeister wird in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt. Mit der Wahldurchführung werden Erster Bürgermeister Brey und Schriftführer Auburger beauftragt. Es sind 15 Stimmberechtigte anwesend.

Es werden vorgeschlagen:

Angela Weigert

Johann Rinner

Martin Schmid

Erster Bürgermeister Brey lässt die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und gefaltet in die Wahlurne zu werfen.

Von den anwesenden 15 Mitgliedern des Marktgemeinderates Kallmünz haben 15 den Stimmzettel abgegeben. Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass alle 15 Stimmzettel gültig sind.

Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen, es entfallen auf

Angela Weigert sechs Stimmen

Johann Rinner fünf Stimmen

Martin Schmid vier Stimmen

Erster Bürgermeister Brey verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Es findet nun unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen, Frau Angela Weigert und Herrn Johann Rinner eine Stichwahl statt.

Erster Bürgermeister Brey lässt die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, die Stimmzettel einzeln in der Wahlkabine auszufüllen und gefaltet in die Wahlurne zu werfen.

Von den anwesenden 15 Mitgliedern des Marktgemeinderates Kallmünz haben 15 den Stimmzettel abgegeben. Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass alle 15 Stimmzettel

gültig sind. Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf Angela Weigert acht Stimmen und auf Johann Rinner sieben Stimmen.

Erster Bürgermeister Brey verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Angela Weigert die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zur Dritten Bürgermeisterin gewählt ist. Er fragt die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt. Die Gewählte nimmt die Wahl an.

Vereidigung der weiteren Bürgermeister (Art. 27 KWBG)

Im Anschluss an die Wahl vereidigt Erster Bürgermeister Brey die weiteren Bürgermeister und nimmt den Eid nach Art. 27 Gesetz für die kommunalen Wahlbeamten ab.

Belehrung der weiteren Bürgermeister über die Geheimhaltung (Art. 56 a GO)

Die weiteren Bürgermeister werden gemäß Art. 56 a BayGO durch Ersten Bürgermeister Brey auf die Geheimhaltung hingewiesen und verpflichtet.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Den Marktgemeinderatsmitgliedern wurde mit der Ladung ein Satzungsentwurf zugestellt. Zudem wurde die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Kallmünz vorab mit Vertretern und Vertreterinnen der Parteien und Wählergruppen besprochen.

Nachdem keine weiteren Fragen zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vorliegen, fasst der Marktgemeinderat Kallmünz folgenden Beschluss:

Die Anträge lauten wie folgt:

- 1.) § 12 Einzelne Aufgaben
Abs. (2) Ziffer 2a

<p>Alt</p> <p>die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Vollzug zwingender Rechts-Vorschriften um im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, • im Übrigen bis zu einem Betrag von 12.000,00 € im Einzelfall, 	<p>Neu</p> <p>die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften um im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, • im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall
---	---

Es bleibt bei Regelung „Alt“

- 1.) § 12 Einzelne Aufgaben
§12 Abs. (2) Ziffer 2d

<p>Alt</p> <p>Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Markt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätztem Auftragswert von 12.000,00€,</p>	<p>Neu</p> <p>Handlungen oder Unterlassung jeder Art mit Auswirkungen für den Markt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätztem Auftragswert von 10.000,00 €,</p>
---	---

Dieser Antrag wird von den Antragstellern zurückgenommen.

Der Marktgemeinderat Kallmünz stimmt der vorgelegten Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Kallmünz

Den Marktgemeinderatsmitgliedern wurde mit der Ladung ein Entwurf der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Kallmünz zugestellt.

Erster Bürgermeister Brey stellt den Geschäftsordnungsentwurf zur Diskussion.

Es wird beantragt, eine Mindestanzahl an Ausschusssitzungen pro Jahr festzulegen.

Zudem wird beantragt, den Kulturausschuss vierteljährlich einzuberufen. Des Weiteren wird beantragt, den Sitzungstag auf Montag oder Donnerstag zu verschieben.

Es wird beschlossen, eine Mindestanzahl an Ausschusssitzungen festzulegen.

Es wird beschlossen, drei Mal pro Jahr eine Kultur- und Finanzausschusssitzung abzuhalten.

Es wird beschlossen, den Sitzungstag von Dienstag auf Donnerstag zu verlegen.

Im weiteren Verlauf wird über die Änderungsanträge der SPD zur Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Kallmünz vom 01. Mai 2020 (eingegangen am 04. Mai 2020) beraten. Zu diesen Änderungsanträgen liegt eine Stellungnahme des Landratsamtes Regensburg vom 07. Mai 2020 vor, die den Marktgemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde.

1.) § 12 Einzelne Aufgaben
§12 Abs. (2) Ziffer 3a

<p>Alt</p> <p>die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebungen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Markt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtliche 12.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,</p>	<p>Neu</p> <p>die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebungen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Markt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtliche 10.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,</p>
--	--

Dieser Antrag wird von den Antragstellern zurückgenommen

2.) §17 Rechtsstellung, Aufgaben des Ortssprechers/der Ortssprecherin
Abs. (1) Satz 2

<p>Alt</p> <p>Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Markt-gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p>Neu</p> <p>Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Markt-gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, sofern örtliche Angelegenheiten ihrer Orte betroffen sind.</p>
--	---

Es bleibt bei Regelung „Alt“

3.) §18 Verantwortung für den Geschäftsgang
Abs. (2) Satz 1

<p>Alt</p> <p>Eingaben und Beschwerden der Gemeindebewohner an den Markt-gemeinderat (Art. 56 Abs. (3) GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Markt-gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt.</p>	<p>Neu</p> <p>Eingaben und Beschwerden der Gemeindebewohner an den Markt-gemeinderat (Art. 56 Abs. (3) GO) werden dem Markt-gemeinderat vorgelegt.</p>
--	--

Nach eingehender Beratung beschließt der Markt-gemeinderat Kallmünz die Geschäftsordnung bei § 18 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

„Alle Eingaben und Beschwerden der Gemeindebewohner an den Markt-gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Markt-gemeinderat vorgelegt.“

3.) §18 Verantwortung für den Geschäftsgang
Abs. (2) Sätze 2 und 3

<p>Alt</p> <p>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit, er unterrichtet den Markt-gemeinderat. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der Erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.</p>	<p>Neu</p> <p>werden ersatzlos gestrichen.</p>
--	--

Nach eingehender Beratung beschließt der Markt-gemeinderat bei §18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 folgenden Text:

„Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; Er unterrichtet den Markt-gemeinderat. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der Erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.“

4.) § 24 Form und Frist für die Einladung
Abs. (3) Satz 1

<p>Alt</p> <p>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit sachdienlich und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.</p>	<p>Neu</p> <p>Der Tagesordnung werden alle weiteren entscheidungsrelevanten Unterlagen, wenn und soweit sachdienlich beigefügt werden und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.</p>
---	--

Nach eingehender Beratung beschließt der Marktgemeinderat Kallmünz bei § 24 Abs. 3 Satz 1 folgenden Text:
 „Der Tagesordnung werden alle weiteren entscheidungsrelevanten Unterlagen inklusive der Sachvorträge und Beschlussvorlagen beigelegt, wenn Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.“

4.) § 24 Form und Frist für die Einladung
 Abs. (3) Satz 2 (wird neu eingefügt)

Alt –	Neu Sachvorträge der Verwaltung und Beschlussvorlagen sind zu allen Tagesordnungspunkten beizufügen.
----------	---

Der Antrag wurde von den Antragstellern zurückgenommen.

Des Weiteren wurde vorgebracht, bei § 8 Abs. (2) Satz 5 Ziffer 1a die Zuständigkeit beim Marktgemeinderat Kallmünz zu belassen. Erster Bürgermeister Brey teilt dazu mit, dass der Marktgemeinderat Kallmünz jederzeit Zuständigkeiten des beschließenden Bau- und Vergabeausschusses an sich ziehen kann.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen stimmt der Marktgemeinderat Kallmünz dem beiliegenden Entwurf der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Kallmünz zu.

Erster Bürgermeister Brey teilt den Marktgemeinderatsmitgliedern mit, dass die Freie Liste Kallmünzer Umland (FLKU) und die Christliche Wählergemeinschaft (CWG)

die Bildung einer Ausschussgemeinschaft beantragt haben. Die folgende Ausschussbesetzung findet unter Berücksichtigung dieser Ausschussgemeinschaft statt.

Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter im Rechnungsprüfungsausschuss

In den Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Mitglieder berufen:

Mitglied	Erich Laßleben	Stellvertreter	Tobias Gotthardt
Mitglied	Angela Weigert	Stellvertreter	Josef Wein
Mitglied	Richard Brettner	Stellvertreter	Herbert Scheuerer
Mitglied	Ludwig Bäuml	Stellvertreterin	Dr. Eva Schropp
Mitglied	Michael Frank	Stellvertreter	Johann Rinner

Der Marktgemeinderat Kallmünz bestimmt Herrn Ludwig Bäuml zum Vorsitzenden.

Der Marktgemeinderat bestimmt Herrn Michael Frank zum Stellvertretenden Vorsitzenden.

Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter im Finanzausschuss

In den Finanzausschuss werden folgende Mitglieder berufen:

Mitglied	Tobias Gotthardt	Stellvertreter	Erich Laßleben
Mitglied	Angela Weigert	Stellvertreter	Josef Wein
Mitglied	Herbert Scheuerer	Stellvertreter	Richard Brettner
Mitglied	Dr. Eva Schropp	Stellvertreter	Ludwig Bäuml
Mitglied	Dr. Patrick Schwarz	Stellvertreter	Johann Rinner

Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter im Bau- und Vergabeausschuss (beschließend)

In den Bau- und Vergabeausschuss werden folgende Mitglieder berufen:

Mitglied	Bernhard Hübl	Stellvertreter	Erich Laßleben
Mitglied	Martin Schmid	Stellvertreter	Tobias Gotthardt
Mitglied	Josef Wein	Stellvertreter	Rainer Hummel
Mitglied	Richard Brettner	Stellvertreter	Herbert Scheuerer
Mitglied	Ludwig Bäuml	Stellvertreterin	Dr. Eva Schropp
Mitglied	Johann Rinner	Stellvertreter	Michael Frank

Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter im Kulturausschuss

In den Kulturausschuss werden folgende Mitglieder berufen:

Mitglied	Martin Schmid	Stellvertreter	Bernhard Hübl
Mitglied	Angela Weigert	Stellvertreter	Rainer Hummel
Mitglied	Herbert Scheuerer	Stellvertreter	Richard Brettner
Mitglied	Dr. Eva Schropp	Stellvertreter	Ludwig Bäuml
Mitglied	Michael Frank	Stellvertreter	Dr. Patrick Schwarz

Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

Der Markt Kallmünz entsendet gemäß Art. 6 Verwaltungsgeschäftsordnung in die Gemeinschaftsversammlung den Ersten Bürgermeister und drei weitere Marktgemeinderatsmitglieder.

Mitglied	Bernhard Hübl	Stellvertreter	Martin Schmid
Mitglied	Rainer Hummel	Stellvertreter	Josef Wein
Mitglied	Dr. Patrick Schwarz	Stellvertreter	Michael Frank

Bestellung des Mitgliedes und Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naab-Donau-Regen

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Wasserversorgung Naab-Donau-Regen werden berufen:

Mitglied	Erster Bürgermeister Ulrich Brey
Stellvertreter	Zweiter Bürgermeister Bernhard Hübl

Bestellung von einem Mitglied und zwei Stellvertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Laber-Naab in Beratzhausen

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Laber-Naab werden berufen:

Mitglied	Erster Bürgermeister Ulrich Brey	Stellvertreter	Zweiter Bürgermeister Bernhard Hübl
----------	----------------------------------	----------------	-------------------------------------

Für die Entsendung der weiteren Personen gab es mehrere Vorschläge.

Als Mitglied wurde vorgeschlagen Angela Weigert oder Richard Brettner. Als Mitglied wird Angela Weigert entsandt.

Die Entsendung von Frau Angela Weigert wurde vom Marktgemeinderat abgelehnt.

Als Mitglied wird Richard Brettner entsandt.

Als Stellvertreter wird Tobias Gotthardt entsandt. Als Stellvertreterin wird Angela Weigert entsandt.

Die Entsendung von Frau Angela Weigert wurde vom Marktgemeinderat abgelehnt.

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Laber-Naab werden daher folgende Personen berufen:

Mitglied	Erster Bürgermeister Ulrich Brey	Stellvertreter	Zweiter Bürgermeister Bernhard Hübl
Mitglied	Richard Brettner	Stellvertreter	Tobias Gotthardt

Bestellung eines Mitgliedes und Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vils-Naab in Schmidmühlen

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Vils-Naab werden berufen:

Mitglied	Erster Bürgermeister Ulrich Brey	Stellvertreter	Zweiter Bürgermeister Bernhard Hübl
----------	----------------------------------	----------------	-------------------------------------

Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Brey gibt bekannt, dass

a) die Asphaltierungsarbeiten in der Burglengenfelder Straße abgeschlossen sind;

b) bei der Leadermaßnahme in Krachenhausen mit der Erledigung der Restarbeiten in den nächsten Tagen zu rechnen ist;

Aus der Marktgemeinderatsitzung am 26.05.2020

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.03.2020

Verlegung der Kindergartenstraße – Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt, dass vor Auftragsvergabe Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Im Anschluss wird Erster Bürgermeister Brey ermächtigt, den Auftrag zur Verlegung der Kindergartenstraße an den (Aushubmaterialabhängig) wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Haushalt 2020 Markt Kallmünz;

a) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

c) Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023

d) Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023;

a) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Hierzu übergibt Erster Bürgermeister Ulrich Brey das Wort an Kämmerer Bernhard Hübl, welcher die gewünschten Änderungen aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 14.05.2020 in den Haushaltsplan eingearbeitet hat.

Der Vorbericht zum Haushaltsplan 2020 wird verlesen, einzelne Fragen werden direkt beantwortet.

Bei der Haushaltsstelle 8800.34000 soll festgehalten werden, dass die Veräußerung des Grundstückes „Hirtgasse“, zwar im Haushaltsplan festgeschrieben wurde, dies aber nicht gleichbedeutend mit einem noch ausstehenden Beschluss ist.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird beschlossen.

c) Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023

Dem Finanzplan für die Jahre 2019–2023 wird zugestimmt.

d) Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023

Dem Investitionsprogramm für die Jahre 2019–2023 wird zugestimmt.

Antrag Bündnis 90/Die Grünen auf Bewerbung zum „Fair-Trade-Town“;

Der vorgenannte Antrag wird dem MGR-Kallmünz bekanntgegeben.

Nach eingehenden Wortmeldungen wurde bekannt, dass die Stadt Burglengenfeld und auch die Stadt Teublitz bereits den fairen Handel „Fair-Trade-Town“ unterstützen.

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt, den Antrag zurückzustellen. Vorab sollte mit der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz ein Gespräch über die Erfahrungswerte stattfinden.

Anträge der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD);

a) Planungsgebiet zur Errichtung eines Spielplatzes für Jung und Alt am Schmidwöhr sowie zum Bau einer Fußgänger- und Fahrradbrücke über die Vils

b) Errichtung einer Bushaltestelle in Traidendorf neben der Kirche

c) Geschwindigkeitsmessgeräte in Traidendorf und Rohrbach

d) 30-Zone in Traidendorf;

a) Planungsgebiet zur Errichtung eines Spielplatzes für Jung und Alt am Schmidwöhr sowie zum Bau einer Fußgänger- und Fahrradbrücke über die Vils

Der vorgenannte Antrag wird dem MGR-Kallmünz bekanntgegeben.

Einem Auslobungskonzept (Planungskonzept) wurde bereits in der Sitzung vom 23.01.2020 zugestimmt. Hierfür sind bereits Kosten entstanden.

Aufgrund der finanziellen Lage des Marktes Kallmünz ist es jedoch derzeit nicht möglich, die Planung in der aktuellen Form durchzuführen.

Es sollte jedoch versucht werden, ob evtl. über die Städtebauförderung oder ein Leader-Projekt eine Zuschussförderung möglich wäre.

Erster Bürgermeister Brey möchte auch die Bevölkerung zu dem Projekt hinzuziehen. Der Bau- und Vergabeausschuss sollte sich auch dem Thema annehmen.

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt, dem Antrag in dieser Form zuzustimmen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

b) Errichtung einer Bushaltestelle in Traidendorf neben der Kirche

Der vorgenannte Antrag wird dem MGR-Kallmünz bekanntgegeben.

Nach ausführlicher Diskussion wird folgendes festgehalten:

Mit dem betroffenen Grundstückseigentümer und auch den Anliegern, an der die Bushaltestelle errichtet werden soll, sollte vorab ein Gespräch stattfinden. Auch der Bau-

und Vergabeausschuss sollte sich bei einem Ortstermin einen Überblick verschaffen.

c) Geschwindigkeitsmessgeräte in Traidendorf und Rohrbach

Wie im Haushalt bereits mitgeteilt, soll für den Markt Kallmünz ein mobiles Geschwindigkeitsmessgerät angeschafft werden.

Erster Bürgermeister Brey ist der Meinung, dass dieses dann auch in den Ortsteilen Traidendorf und Rohrbach eingesetzt werden kann.

Der Marktgemeinderat beschließt, das mobile Geschwindigkeitsmessgerät, das vom Markt Kallmünz beschafft wird, auch in den Ortsteilen Traidendorf und Rohrbach einzusetzen.

d) 30-Zone in Traidendorf

Der Marktgemeinderat Kallmünz und auch Erster Bürgermeister Brey sind der Meinung, dass hierzu eine Verkehrsschau mit der Polizei veranlasst werden sollte.

Es wird mitgeteilt, dass derzeit auch viele Radfahrer in Traidendorf den Kirchberg sehr rasant herunterfahren und dies eine Gefährdung für die Anwohner und auch Spaziergänger darstelle.

Der Marktgemeinderat beschließt, eine Verkehrsschau zu beantragen.

Anbau an die Kinderkrippe Kallmünz;

Grundsatzbeschlüsse zur Ausschreibung der folgenden Gewerke

a) Baumeisterarbeiten

b) Zimmererarbeiten

c) Dachdeckerarbeiten

d) Klempnerarbeiten

e) Tischlerarbeiten;

Erster Bürgermeister Brey gibt die Kostenberechnung vom Architektur- & Planungsbüro Haneder und Kraus für die Baumeisterarbeiten, Zimmererarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Klempnerarbeiten und Tischlerarbeiten für den Anbau an die Kinderkrippe bekannt.

a) Baumeisterarbeiten

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt, die Baumeisterarbeiten zum Anbau an die Kinderkrippe öffentlich auszuschreiben.

b) Zimmererarbeiten

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt, die Zimmererarbeiten zum Anbau an die Kinderkrippe öffentlich auszuschreiben.

c) Dachdeckerarbeiten

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt, die Dachdeckerarbeiten zum Anbau an die Kinderkrippe öffentlich auszuschreiben.

d) Klempnerarbeiten

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt, die Klempnerarbeiten zum Anbau an die Kinderkrippe öffentlich auszuschreiben.

e) Tischlerarbeiten

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt, die Tischlerarbeiten zum Anbau an die Kinderkrippe öffentlich auszuschreiben.

Vergabe der Burgsanierung; Restaurierung, Putz- und Mauerrestaurierung Bauabschnitt 2

Erster Bürgermeister Brey teilt mit, dass drei Firmen ein Angebot abgegeben haben.

Firma Steinrestaurierung Doreth, Neustadt am Kulm

Firma Nüthen GmbH + Co.KG, Erfurt

Firma Bauer-Bornemann, Bamberg

Die Angebote wurden durch das Architekturbüro Dietrich gewertet.

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Steinrestaurierung Doreth, Neustadt am Kulm, zu vergeben.

Erneute Beratung des Beschwerdebriefs zum Betrieb des Gasthauses „Zum Bürstenbinder“;

Nach eingehenden Wortmeldungen wird folgendes festgehalten:

Der Gastwirt hat die vorgegebenen Regeln einzuhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, können sich die Anwohner nur an die Polizei wenden.

Im Einvernehmen mit dem Marktgemeinderat Kallmünz schlägt Erster Bürgermeister Brey vor, sich Ende des Jahres mit den Anwohnern und dem Pächter der Gaststätte „Zum Bürstenbinder“ an einen runden Tisch zu setzen und über die Problematik zu sprechen.

Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Brey gibt bekannt, dass

- a) die Bedarfsermittlung bezüglich Kindergarten abgeschlossen ist.
- b) die Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt bzgl. Forellenbach vorliegt. Diese wird verlesen.
- c) das Bayernwerk die Kosten für den Straßenbeleuchtungsvertrag erhöht hat.
- d) für die Klärschlammwässerung der Kläranlage in Kallmünz Kosten angefallen sind.
- e) der Spendenaufruf für Herrn Mostafa Youssef nicht mehr notwendig war.
- f) die Straßensanierung an der R15 bei Schwaighausen, mit einer Vollsperrung vom 02.06.–15.06.2020 durchgeführt wird.
- g) das Straßenbauprogramm 2018–2020 in der Burglengfelder Straße abgeschlossen wurde.
- h) die Abnahme des „Themenplatzes“ in Krachenhausen stattgefunden hat. Es sind noch Restarbeiten zu erledigen.
- i) die Stützmauer bei der Kirche durch einen Gutachter begutachtet wurde.

j) zur Nutzung des Vereins- und Kulturheimes durch die politischen Gruppierungen des Marktgemeinderates Schlüssel angefertigt werden. Der Belegungstag sollte per E-Mail bei der Verwaltung gemeldet werden.

k) als künftiger Sitzungstag für den Marktgemeinderat Kallmünz der Montag vorgeschlagen wird. Für die Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses ist der Dienstag geplant.

l) Weiterhin wird sich erkundigt, ob bzgl. Ensembleschutz von der Verwaltung schon etwas unternommen wurde. Erster Bürgermeister Brey erwidert, dass dies aus zeitlichen Gründen noch nicht erledigt werden konnte.

m) Es wird angefragt, ob bei Beschlussvergaben jeweils der Haushaltsansatz angegeben werden könnte.

Erster Bürgermeister Brey sagt zu, dass dies möglich ist.

Aus der Bau- und Vergabeausschusssitzung vom 02.06.2020 des Marktes Kallmünz

Bauantrag zum Umbau und Erweiterung der bestehenden Terrassenüberdachung zu einem Wintergarten in Kallmünz

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Das Vorhaben befindet sich im Hauptort Kallmünz. Der Planbereich ist dem Innenbereich des Hauptortes zuzuordnen, folglich ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine bauliche Maßnahme im Sinne des § 34 BauGB handelt. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) im Sinne des § 5 BauNVO ausgewiesen, entspricht jedoch hinsichtlich der tatsächlichen Struktur, Bebauung und Nutzung einem allgemeinen Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO.

Ein Vorhaben im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Durch das Vorhaben soll die vorhandene Terrasse samt Überdachung zu einem Wintergarten umgebaut werden. Nach Meinung der Verwaltung fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein und stellt keinen Störfaktor hinsichtlich der Länge, Breite, Höhe oder der überbauten Fläche dar. Die Erschließung ist gesichert. Der Planbereich befindet sich vollständig im Überschwemmungsgebiet. Durch die nun angestrebte weitere bauliche Verdichtung des Planbereiches wird die nutzbare Freifläche im Falle eines Hochwassers reduziert, hierdurch werden die bestehenden Planungen des Marktes Kallmünz hinsichtlich des Hochwasserschutzes berührt. Derzeit liegen keine Pläne für Ausgleichsmaßnahmen vor.

Seitens des Marktes Kallmünz ist nun eine Abwägung dahingehend durchzuführen, ob die geplante bauliche Maßnahme hinsichtlich seiner Planungsabsichten noch vertretbar oder nicht mehr vertretbar ist. Die abschließende baurechtliche Prüfung obliegt dem Landratsamt Regensburg, sowie der Fachstellen zum Wasserrecht.

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz:

Der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Kallmünz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Bauantrag auf Nutzungsänderung einzelner Räume in einem Bestandsgebäude in Kallmünz

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Der Planbereich befindet sich im Innenbereich des Hauptortes Kallmünz, folglich ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine bauliche Maßnahme im Sinne des § 34 BauGB handelt. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) im Sinne des § 5 BauNVO ausgewiesen. Ein Vorhaben im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich nach Art, Maß, der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche sowie in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Aufgrund des tatsächlichen Bestandes der Örtlichkeit und prägenden Eigenschaft ist das Gebiet als besonderes Wohngebiet im Sinne des § 4 a BauVNO einzuordnen. Die geplanten Nutzungsänderungen zum Wohnen, Bürogebäude als auch als Schank- und Speisewirtschaft sind gem. § 4 a Abs. 2 BauNVO grundsätzlich zulässig und spiegeln die Nutzungsentwicklung des Planbereiches, als auch die weiteren Planungsabsichten des Marktes Kallmünz für den Planbereich wider. Das Vorhaben führt zu keiner äußerlichen baulichen Veränderung.

Für die Anlage wurden bereits zwei Nutzungsänderungen in der Vergangenheit beantragt und genehmigt. Erstens Nutzungsänderung von Wohnräumen zu einer Wirtsstube (Genehmigung aus dem Jahre 1994) und zweitens eine Nutzungsänderung zur Bewirtschaftung eines Gartens für die Gastronomie (Genehmigung aus dem Jahre 1996).

Angesichts der Genehmigung zuvor ist festzustellen, dass ein Teil der Nutzungsänderung lediglich eine Rückführung in die ursprüngliche Wohnnutzung beinhaltet. Die Nutzungsänderung eines Gastraumes zu einem gewerblich genutzten Büro war zwar bisher noch nicht vorhanden, ist jedoch mit dem Gebietscharakter vereinbar. Die Nutzungsänderung der Scheune ist aus planerischer Sicht seitens der Gemeinde unproblematisch, da es sich hierbei lediglich um Fortschreibung des bereits genehmigten Biergartens handelt, welcher keine Nutzungsintensivierung hinsichtlich der Gastronomie (mehr Gastfläche, größeres Angebot oder Öffnungszeiten) beinhaltet. Es wird lediglich die Räumlichkeit der Küche bzw. des Ausschankes aus dem Wohngebäude in den Schuppen verlegt, wobei die Ausrichtung nun in den Innenbereich (Biergarten) und nicht mehr zur Straße seitens des Wohngebäudes ist. Die geplante Veränderung ist somit nicht als nachteilig für die Umgebung, im Sinne einer Verletzung von Schutzgütern oder der weiteren Entwicklungsplanung des Marktes Kallmünz zu werten.

Nach Meinung der Verwaltung ist das Vorhaben aus gemeindlicher Sicht genehmigungsfähig. Die abschließende baurechtliche Prüfung obliegt dem Landratsamt Regensburg.

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz:

Der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Kallmünz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Kallmünz; im Außenbereich, Nähe der Ortsstraße „Am Galgenberg“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Das Vorhaben befindet sich außerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen des Hauptortes Kallmünz. Es handelt sich somit um ein Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ist derzeit nicht ersichtlich. Das Vorhaben könnte im Einzelfall im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig sein. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Das Vorhaben widerspricht vom Prinzip den derzeitigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes, was gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB grundsätzlich eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange darstellt. Die Festsetzung spiegelt lediglich den Ist-Zustand wider, es ist keine konzeptionelle Planungsabsicht erkennbar. Dies kann somit angesichts einer fehlenden planerischen Absicht vernachlässigt werden.

Ein notwendiger Grunderwerb zwischen Antragsteller und dem Markt Kallmünz zur Klärung einer aus der Vergangenheit bestehenden Fragestellung bezüglich der Haftung und auch der Zufahrt des Grundstückes, ist mittlerweile rechtskräftig vollzogen.

Für den Planbereich existiert ein Vorbescheid des Landratsamtes Regensburg, welcher eine Bebauung des betroffenen Grundstückes mit einem Wohnhaus ohne Privilegierung im Zuge eines Bauantrages für „grundsätzlich“ zulässig erklärt. Alles Weitere muss genau in einem ordentlichen Bauantragsverfahren geprüft werden muss.

Nach Meinung der Verwaltung steht dem Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht von Seiten des Marktes Kallmünz grundsätzlich nichts entgegen. Aspekte bezüglich möglicher Haftungsfragen oder Fragen bezüglich der Zurechenbarkeit zur Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Standsicherheit, wurden seitens der Verwaltung „nicht“ geprüft.

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz:

Der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Kallmünz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Bauantrag in Kallmünz zur Erneuerung des Daches, mit Dachstuhl, Einbau einer Zwischensparrendämmung und Errichtung einer Dachgaube an der Nordwestseite am bestehenden Wohnhaus

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Der Planbereich befindet sich im Innenbereich des Hauptortes Kallmünz, folglich ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine bauliche Maßnahme im

Sinne des § 34 BauGB handelt. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) im Sinne des § 5 BauNVO ausgewiesen. Ein Vorhaben im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich nach Art, Maß, der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche sowie in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Im konkreten Fall soll das Dach samt Dachstuhl des bestehenden Wohngebäudes erneuert werden sowie eine Zwischensparrendämmung und eine Dachgaube an der Nordwestseite eingebaut werden. Durch die geplante Maßnahme wird der Kniestock gegenüber der bestehenden Anlage um 55 cm erhöht. Aus den vorgelegten Plänen geht hervor, dass die Firsthöhe ebenfalls erhöht angepasst werden soll. Der First des Nachbargebäudes ist im Altbestand etwas höher. Durch das Vorhaben wird der First des Nachbargebäudes dann etwas unterhalb des Firsts des erneuerten Daches liegen. Die Traufhöhe wird an das Nachbargebäude angeglichen.

Nach Betrachtung der beigefügten Lichtbildaufnahmen zum Bestandsgebäude und der umliegenden Bebauung kommt die Verwaltung zur Ansicht, dass sich das Vorhaben in die umliegende Bebauung einfügt und als „nicht wesentlich störend“ einzustufen ist. In Hinblick auf das Abstandsflächenrecht ist aufgrund des umliegenden Bestandes in Kallmünz keine Verletzung festzustellen.

Nach Meinung der Verwaltung ist das Vorhaben aus gemeindlicher Sicht genehmigungsfähig. Die abschließende baurechtliche Prüfung obliegt dem Landratsamt Regensburg.

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz:

Der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Kallmünz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Bauantrag von zur Renovierung eines baufälligen landwirtschaftlichen Gebäudes in Rohrbach.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Der Planbereich befindet sich im Innenbereich des Ortsteils Rohrbach des Marktes Kallmünz, folglich ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine bauliche Maßnahme im Sinne des § 34 BauGB handelt. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) im Sinne des § 5 BauNVO ausgewiesen. Ein Vorhaben im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich nach Art, Maß, der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche sowie in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im besagten Fall handelt es sich um eine Sanierung eines landwirtschaftlichen Bestandsgebäudes. Wesentliche bauliche Veränderung im Erscheinungsbild, als auch in der Kubatur des Gebäudes, ist die Vergrößerung der Dachfläche, hierbei soll der Dachüberstand nach Nordosten um 4,00 m und nach Südwesten um 4,55 m erweitert werden. Der Bestand des Mauerwerkes soll sich hierbei nicht verändern. Die überstehende Dachkonstruktion soll mittels Punktfundamenten und Stützbalken errichtet werden. In wieweit sich die Firsthöhe des Be-

standes verändert, ist seitens der vorgelegten Pläne nicht ersichtlich. Die ursprünglichen Baupläne zur Bestandsanlage liegen altersgemäß dem Markt Kallmünz nicht mehr vor und konnten seitens des Antragstellers ebenfalls nicht beigebracht werden. Die derzeit geplante Firsthöhe beträgt 8,415 m.

Die Verwaltung kommt hinsichtlich der vorliegenden Nachbarschaftszustimmung, der geplanten Größe, Lage der geplanten Sanierung sowie der unveränderten Nutzungsart zur Auffassung, dass sich das Vorhaben in die umliegende Bebauung einfügt und im Allgemeinen mit den Planungsabsichten des Marktes Kallmünz vereinbar ist, so dass das gemeindliche Einvernehmen ohne weiteres erteilt werden kann.

Die abschließende baurechtliche Beurteilung (z.B. Neubewertung des Abstandsflächenrechts) obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Regensburg.

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz:

Der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Kallmünz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Aufstellung des Bebauungsplanes allgemeines Wohngebiet (WA) „ehemaliges BayWa Gelände“ mit integriertem Grünordnungsplan des Marktes Beratzhausen im beschleunigten Verfahren;

Förmliche Beteiligung als Behörde und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie als Nachbargemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Der Markt Beratzhausen beabsichtigt, das ehemalige BayWa Gelände einer Wohnnutzung zuzuführen. Hierzu wird der Bebauungsplan allgemeines Wohngebiet (WA) „ehemaliges BayWa Gelände“ mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13 a BauGB. Im Zuge dessen werden die Behörden und Träger von öffentlichen Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, soweit erforderlich.

Der Markt Kallmünz ist durch seine unmittelbare Nähe zum Planbereich des Bauleitplanverfahrens ein betroffener Träger von öffentlichen Belangen als auch eine Nachbargemeinde und wird im Zuge dessen um die Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme gebeten.

Planungsumfang:

Der vorgelegte Entwurf zum Bebauungsplan umfasst einen Planbereich von weniger als 20.000 m², eine Aufgliederung der einzelnen Flächen ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Es ist beabsichtigt, den Altbestand vollständig abzurechen und fünf Einzelhäuser in offener Bauweise mit höchstens drei Vollgeschossen sowie ein Parkhaus zu errichten.

Entwässerung:

Seitens des Entwurfes sind keinerlei Auflagen hinsichtlich der Entwässerung festgehalten. Es sind lediglich allgemeine Hinweise enthalten z.B. „Vor wild abfließenden Oberflächenwasser können eigenverantwortliche Schutzmaßnahmen getroffen werden“ oder „Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zum Nachteil von Ober- oder

Unterliegern beeinflusst werden. Insbesondere dürfen keine Geländeänderungen (Auffüllungen, Aufkantung etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich ablenken können. Anderweitige Festsetzungen, Hinweise oder Regelungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz:

Der Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz beschließt keinerlei Einwendungen oder Hinweise gegen die bestehenden Planungen des Marktes Beratzhausen zu erheben.

Restaurierung der Burgruine Kallmünz Auftragsvergabe für das Gewerk Gerüstbauarbeiten

Erster Bürgermeister Brey trägt die eingereichten Angebote der Submission zur Restaurierung der Burgruine Kallmünz für das Gewerk Gerüstbauarbeiten vor:

Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Firma K&K Gerüstbau, Firma Kerscher, Firma Bösl, Firma Wackersdorfer

Erster Bürgermeister Brey schlägt vor, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben. In diesem Fall wurde hierbei die Firma K&K Gerüstbau ermittelt.

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz:

Der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Kallmünz beschließt, den Auftrag zur Restaurierung der Burgruine Kallmünz für das Gewerk Gerüstbauarbeiten an die Firma K&K Gerüstbau als wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Anträge auf Duldung für Freisitze – Erteilung Sondernutzungsrecht

a) Gaststätte „Zum Bürstenbinder“

b) Galeriecafé „Blaue Lilie“

a) Gaststätte „Zum Bürstenbinder“

Erster Bürgermeister Brey trägt den Antrag zur Erweiterung seiner bestehenden Freisitze/Freischankfläche, vor. Es wäre beabsichtigt, 5–6 weitere Tische mit den dazugehörigen Sitzgelegenheiten aufzustellen (zusätzlich zu den bereits bestehenden und genehmigten). Diese Maßnahme ist im Zuge der bestehenden Auflagen der CoVID-19 Pandemie erforderlich. Ohne diese Erweiterung ist ein Regelbetrieb nicht möglich, was ein wirtschaftliches Handeln schwierig gestaltet.

Erster Bürgermeister Brey führt aus, dass er in diesem Fall keine Bedenken bezüglich der Verkehrs hat und seiner Meinung nach durch diese Maßnahme keine Gefahrenquelle für Verkehrsteilnehmer entstehen würde. Weiterhin verweist er darauf, dass für eine Straßensondernutzung gemäß Erläuterung der Verwaltung im Falle des Marktes Kallmünz, aufgrund der wirtschaftlichen Lage, eine Sondernutzungsgebühr im Sinne des Art. 18 Abs. 2a BayStrWG zu erheben ist.

Es wird weiterhin darauf verwiesen, dass es erforderlich ist, eine entsprechende Satzung für Sondernutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Art. 18 BayStrWG, als auch eine Stellplatzsatzung für den Markt Kallmünz zu erlassen, um die derzeit bestehende Rege-

lungslücke zu schließen und gleichberechtigte Verhältnisse für die Allgemeinheit zu schaffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein solcher Antrag umfasst folgende Genehmigungen bzw. Prüfungen:

1. Gaststättenrecht bzw. Baurecht; hierfür zuständig ist das Landratsamt Regensburg, der Markt Kallmünz ist somit nicht zuständig, wird jedoch im Zuge der Erteilung beteiligt.

2. BayStrWG; zuständig ist der jeweilig betroffene Baulastträger.

Der Planbereich befindet sich auf einer öffentlichen, dem Verkehr gewidmeten Fläche. Das BayStrWG ist somit gem. Art. 1 BayStrWG anzuwenden. Der Markt Kallmünz ist Baulastträger der betroffenen öffentlichen Verkehrsfläche und folglich zuständig. Nach Meinung der Verwaltung bestehen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in diesem Fall keinerlei Bedenken.

3. Sicherheit- und Ordnung sowie Verkehrssicherungspflicht.

Der Planbereich befindet sich auf einer öffentlichen Verkehrsfläche des Marktes Kallmünz und folglich auch in dessen Zuständigkeitsbereich. Die Gemeinde hat gem. Art. 6 LStVG die Aufgabe zur Gefahrenabwehr im öffentlichen Raum und im Weiteren für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 ff. BGB führen kann). Im besagten Fall würde nach Meinung der Verwaltung eine solche Gefahrenquelle nicht entstehen.

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz:

Der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Kallmünz beschließt eine Sondernutzungserlaubnis im Sinne des Art. 18 BayStrWG zur Errichtung/Aufstellung von Freisitzen/Freischankfläche auf öffentlicher Verkehrsfläche im Bereich der Gaststätte „Zum Bürstenbinder“, Am Graben 5 in 93183 Kallmünz, in Form von bis zu sechs weiteren Tischen mit Sitzgelegenheit, bis zum 30.10.2020 zu erteilen.

b) Galeriecafé „Blaue Lilie“

Erster Bürgermeister Brey trägt den Antrag zum Aufstellen von drei kleinen Tischen für jeweils zwei Personen vor dem zuvor genannten Anwesen vor. Es wird darauf verwiesen, dass die Antragstellerin bereits in der Vergangenheit im besagten Bereich ohne Zustimmung des Marktes Kallmünz entsprechende Freisitze aufgestellt hat. Dies wurde im Zuge mehrerer allgemeiner Verkehrsschauen seitens der Vollzugs- und Fachaufsichtsbehörden bemängelt.

Erster Bürgermeister Brey erläutert, dass es sich bei dem betroffenen Bereich um eine öffentliche Verkehrsfläche und um eine Engstelle in der Vilsgasse handelt. Dies wurde in der zuvor genannten Verkehrsschau ebenfalls festgesellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein solcher Antrag umfasst folgende Genehmigungen bzw. Prüfungen:

1. Gaststättenrecht bzw. Baurecht; hierfür zuständig ist das Landratsamt Regensburg, der Markt Kallmünz ist somit nicht zuständig, wird jedoch im Zuge der Erteilung beteiligt.
2. BayStrWG, zuständig ist der jeweilig betroffene Bau- lastträger.

Der Planbereich befindet sich auf einer öffentlichen, dem Verkehr gewidmeten Fläche. Das BayStrWG ist somit gem. Art. 1 BayStrWG anzuwenden. Der Markt Kallmünz ist Baulastträger der betroffenen öffentlichen Verkehrsfläche und folglich zuständig. Die beantragte Maßnahme übersteigt den Gemeingebrauch dieser öffentlichen, dem Verkehr gewidmeten Fläche im Sinne des Art. 14 BayStrWG, da diese Maßnahme nicht dem Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr dient. Das Errichten oder Aufstellen von Freisitzen oder Freischankflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen gilt nach Rechtsprechung als eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 BayStrWG und bedarf der Erlaubnis. Eine solche Sondernutzung darf nur dann erteilt werden, wenn durch diese der gewidmete Nutzen der öffentlichen Verkehrsfläche nicht untergeht oder soweit eingeschränkt wird, dass dieser nicht mehr als erfüllt gilt.

Nach geltender Rechtsprechung ist dies dann bereits der Fall, wenn ein flüssiger Verkehrsfluss nicht mehr gewährleistet wird. Aufgrund des Ausbauszustandes der Vilsgasse, der Lage und Nutzungsfrequenz, wäre dies durch die geplante Maßnahme nicht mehr sichergestellt. Dies wird unter anderem dadurch ersichtlich, dass es im Allgemeinen bereits sehr häufig zu Behinderungen und Gefahrensituationen im Zuge von aufeinandertreffendem Gegenverkehr, als auch durch die beengten Verhältnisse in der Vilsgasse kommt. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den Sachverhalt bezüglich der Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis sorgfältig zu betrachten und abzuwägen.

3. Sicherheit- und Ordnung sowie Verkehrssicherungspflicht.

Der Planbereich befindet sich auf einer öffentlichen Verkehrsfläche des Marktes Kallmünz und folglich auch in dessen Zuständigkeitsbereich. Die Gemeinde hat gem. Art. 6 LStVG die Aufgabe zur Gefahrenabwehr im öffentlichen Raum und im Weiteren für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 ff. BGB führen kann). Eine wissentliche und billige Inkaufnahme einer Gefahrenquelle kann grundsätzlich zu Schadensersatzansprüchen gegen die betreffende Gemeinde führen, soweit sie dies zu vertreten hat. Solche Gefahren können auch von **verkehrsfremden Anlagen, wie in diesem Fall von Freisitzen**, ausgehen, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit dem Zustand und der Beschaffenheit der Straße und der eigentlichen Wegefläche stehen.

Die hierbei entstehende Gefahrenquelle ist aufgrund der Lage und Disposition sowie des Ausbauszustandes als auch des bereits mehrmals erfolgten Hinweises während der allgemeinen Verkehrsschau durch die Vollzugs- und Fachaufsichtsbehörden nicht mehr relativierbar, sondern konkret festgestellt worden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass in diesem Fall nach

geltender ständiger Rechtsprechung das Verweisungsprivileg entfällt. Ein Amtsträger welcher durch Verletzung der ihm als hoheitliche Aufgabe obliegenden Straßenverkehrssicherungspflicht schuldhaft einen Schaden verursacht, haftet auch für diesen.

Dies kann durch ein Handeln oder auch einem Unterlassen begründet werden. Dies wird vor allem mit dem engen Zusammenhang zwischen den Pflichten im allgemeinen Straßenverkehr und der Verkehrssicherungspflicht sowie mit der inhaltlichen Übereinstimmung der öffentlich-rechtlich ausgestalteten Amtspflicht zur Sorge für die Verkehrssicherheit mit der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht begründet (BGH, Urteil vom 23.04.2020 – III ZR 250/17; BGH NJW 1993, 2612, 2613; BGH NJW 1992, 2476; BGH NJW 1979, 2043; OLG München, Beschl. v. 18.07.2011, Az. 1 U 1209/11).

Seitens der Verwaltung wird im Zuge der Pflicht zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht und im Rahmen der Gefahrenabwehr dazu geraten, im Falle dessen, dass der Antrag genehmigt wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um auf die hier entstehende Gefahrenquelle hinzuweisen bzw. vor dieser zu warnen oder die Gefahrenquelle mittels anderweitiger Maßnahmen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren oder ganz zu beseitigen. Es wird seitens der Verwaltung empfohlen, den diesbezüglichen Sachverhalt hinsichtlich des Entstehens einer weiteren Gefahrenquelle als auch der derzeit bestehenden Gefahrenquelle genau zu betrachten und abzuwägen.

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz:

Der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Kallmünz beschließt, eine Sondernutzungserlaubnis im Sinne des Art. 18 BayStrWG zur Errichtung/Aufstellung von Freisitzen/Freischankfläche auf öffentlicher Verkehrsfläche, vor dem Anwesen der Vilsgasse 34, zu erteilen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Sanierung der Naabbrücke Kallmünz – Sachstandsbericht

Erster Bürgermeister Brey trägt verschiedene Sanierungskonzepte für die Naabbrücke Kallmünz als Sachstandsbericht vor. Dabei wurden folgende Varianten erläutert:

1. Abbruch des betroffenen, nicht denkmalgeschützten Altbestandes und mittels Fertigbauteilen neu zu errichten,
2. Sanierung der Brücke,
3. In den Fällen könnte eine Modernisierung für den denkmalgeschützten Teil als auch des sanierungsbedürftigen nicht denkmalgeschützten Anteils in Form eines Anbaus bzw. Erweiterung durch ein Fußgängermodul bzw. Fußgänger und Radfahrermoduls erfolgen. Hierdurch könnte die bestehende Problematik bezüglich der Brüstungshöhe und der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht seitens des Marktes Kallmünz gelöst werden.

Es wird darauf verwiesen, dass es zwar viele Möglichkeiten zur Förderung gibt, diese jedoch auch mit vielen Auflagen und Forderungen versehen sind. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Inanspruchnahme von Fördermitteln zu höheren Kosten führt, als der Verzicht auf diese und der Markt Kallmünz sich für eine

gestalterisch und technisch einfache Lösung entscheidet. Im Allgemeinen wird derzeit immer noch die fiskalisch bestmögliche Lösung für den Markt Kallmünz gesucht. Wenn alle Zahlen und Optionen vorliegen, werden diese dem Marktgemeinderat, aufgrund der damit verbundenen weitreichenden Konsequenzen für den Markt Kallmünz, eröffnet werden um so die bestmögliche Wahl für den Markt Kallmünz gemeinsam zu treffen.

Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides über den Neubau eines Einfamilienhauses in Kallmünz

Erster Bürgermeister Brey verweist auf die bereits erfolgte Verlängerung des Baurechts, Bescheid des Landratsamtes Regensburg Az.: S43-2013-0827. Der Markt Kallmünz hat in der Vergangenheit jeweils das gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB erteilt.

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz:

Der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Kallmünz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Antrag auf Betrieb einer mobilen Kaffee-Bar im Markt Kallmünz

Erster Bürgermeister Brey stellt einen Antrag auf Betrieb einer mobilen Kaffee-Bar am Schmidwöhr und präsentiert dabei zwei Lichtbilder zur mobilen Einrichtung als auch zum möglichen Standort.

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz:

Der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Kallmünz beschließt, dem Antrag zum Betrieb einer mobilen Kaffee-Bar am Schmidwöhr unter folgenden Auflagen und Hinweisen stattzugeben:

1. Abfallentsorgung durch den Betreiber für alle durch ihn veräußerten Produkte (Aufstellen eines Abfallbehälters zu Beginn des Verkaufs, Abbau des Abfallbehälters zum Ende Verkaufs, Mitnahme und Entsorgung des hierbei gesammelten Restmülls).
2. Zum Zeitpunkt von Festivals und anderweitiger Veranstaltungen und Feierlichkeiten am Schmidwöhr ist der Betrieb der mobilen Kaffee-Bar am besagten Standort mit dem jeweiligen Veranstalter abzusprechen. Die Veranstaltung hat grundsätzlich Vorrang.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass der Markt Kallmünz beabsichtigt, eine Satzung mit Gebührenregelung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen als auch zu Plätzen und Wegen zu erlassen.

Bau einer Fernwärmeleitung im Rahmen der Verlegung der Kindergartenstraße

Erster Bürgermeister Brey stellt die Pläne zur Fernwärmeleitung im Rahmen der Verlegung der Kindergartenstraße vor. Langfristiges Ziel dieser Maßnahme ist es, die im Planbereich vorhandenen öffentlichen Einrichtungen, welche derzeit alle eine eigene und unterschiedliche Befehungsanlage besitzen, an eine einheitliche zentrale Befehungsanlage anzuschließen. Hierfür wird vorsorglich eine entsprechende Leitung im Zuge der Verlegung der Kindergartenstraße in anschlussfähigem Zustand im Boden verlegt. Eine erneute Öffnung der Stra-

ßendecke und damit verbundene kostspielige und umfangreiche Tiefbaumaßnahmen würden damit zukünftig entfallen.

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses des Marktes Kallmünz:

Der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Kallmünz billigt die Pläne und beschließt, die damit verbundene Submission der Fernwärmeleitung im Rahmen der Verlegung der Kindergartenstraße.

Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Ulrich Brey gibt bekannt, dass

- a) für einige Bauanträge das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB aufgrund der Corona-Pandemie als Geschäft der laufenden Verwaltung erteilt wurde.
- b) für die Ausschreibung „Denkmalschutzpreis 2020“ des Landkreises Regensburg Vorschläge bis zum 30.06.2020 eingereicht werden können.
- c) ein Angebot für die Einführung der Friedhofs-App für den Markt Kallmünz vorliegt.
MGR-Mitglied Schmid erläutert, dass es bereits eine WhatsApp-Gruppe für Vereine gibt, welche durch Herrn Schmid sen. informiert werden.
- d) die Änderung des Wasserrechtsbescheides des Landratsamtes Regensburg zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) Kallmünz in die Naab mit Wirkung des 01.01.2021 geändert wird. Es werden die Trockenwetterabflussmengen, die Mischwasserabflussmengen, die Jahresschmutzwassermenge sowie der damit verbundene Jahresbetrag geändert.
- e) von Seiten der Klärschlamm-trocknungsanlage Schwandorf – die ZTKS Schwandorf, mit Schreiben vom 20.05.2020 mitgeteilt wurde, dass der seitens des Marktes Kallmünz angelieferte Klärschlamm nicht ausreichend entwässert ist und das nicht ausreichend entwässerte Klärschlamm in Zukunft nicht mehr angenommen wird.
- f) die Ergebnisse der Sicherheitsprüfung des Spielplatzes in Traidendorf vorliegen. Hierbei wurde festgestellt, dass das Fall-Seil an der Seilbahn auszutauschen ist, dies wurde bereits eingeleitet. Es sind keine anderweitigen Mängel festgestellt worden.

Mitteilungen des Seniorenforums

Leben mit Demenz – Schulung für pflegende Angehörige

Hört man sich einmal im Bekanntenkreis um, so wird deutlich, dass immer mehr Menschen in ihrer Familie einen Angehörigen haben, der demenziell erkrankt ist. Demenz, so scheint es, ist mittlerweile leider ein fester Bestandteil des Älterwerdens. Partnern, Kindern und Enkelkindern fällt es anfänglich oft schwer, mit der Veränderung des demenziell erkrankten Menschen umzugehen. Den Alltag gemeinsam zu bewältigen, das müssen viele Angehörige erst Schritt für Schritt lernen. Die Malteser bieten deshalb in Regensburg eine spezielle Schulung für pflegende Angehörige an. An zwei Terminen vermittelt

Barbara Breu (examierte Altenpflegerin, Dozentin, Leitung Malteser Demenzdienst Regensburg) Basiswissen zum Krankheitsbild Demenz. Sie gibt auch praktische Tipps für den Alltag mit dementen Menschen. Darüber hinaus erlernt man im Kurs die richtige Kommunikation mit den Betroffenen und den Umgang mit schwierigen Situationen. Außerdem gibt es noch ausführliche Tipps für Entlastungs- und Hilfsangebote und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, bzw. der Pflegeversicherung.

Der Kurs findet an zwei Nachmittagen am Montag, 13.07., und am Dienstag, 14.07., jeweils von 16.00 bis 19.00 Uhr im Malteser-Haus (Am Singrün 1, Regensburg) unter der Beachtung des geltenden Hygienekonzepts statt.

Anmeldungen sind ab 15.06.2020 möglich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Die Kosten für die zwei Termine belaufen sich auf 40 Euro. Diese werden von der Pflegekasse übernommen.

Kontakt und Anmeldung: Fachstelle für pflegende Angehörige, Malteser Hilfsdienst e.V., Am Singrün 1, 93047 Regensburg, Telefonnummer: 0941 / 585 1539, Handy 0151 / 23893715, Email: barbara.breu@malteser.org

Hilfe, wenn der PC streikt – ohne Hausbesuch

Es ist ein schöner Rekord: senioren@home, ein Team des Treffpunkts Seniorenbüro (TPS), das ältere Menschen unterstützt, wenn sie Schwierigkeiten mit Computern und

Handys haben, hat kürzlich seinen 3000. Einsatz hinter sich gebracht.

Da vermutlich ältere Menschen Angst vor Hausbesuchen haben, wird auch telefonische und/oder Hilfe per Fernsteuerung des PCs, Tablets oder Smartphones angeboten. Zur Fernsteuerung des Gerätes ist lediglich eine funktionierende Internetverbindung erforderlich. Bei einer Fernsteuerung kann der Techniker den Bildschirm des Gerätes sehen, und im Bedarfsfall auch die Steuerung übernehmen. Der Auftraggeber behält dabei die volle Kontrolle über das Gerät.

Gerade ältere Menschen, für die eine Ansteckung am gefährlichsten ist und die deshalb seit längerer Zeit alleine und ohne soziale Kontakte in ihrer Wohnung leben, trifft die Einsamkeit besonders. Um zu vermeiden, dass ihnen die Decke auf den Kopf fällt, sind Telefon und Internet oft die einzige Hilfe, um die Verbindung mit der „Außenwelt“ zu halten. Außerdem haben die Senioren auf diese Weise die Möglichkeit, Waren im Internet zu bestellen und sich an die Haustüre liefern zu lassen.

Unter der ReNeNa-Telefonnummer 0941 / 5075599 besteht die Möglichkeit, diese Hilfe von senioren@home anzufordern. Der Teamverantwortliche Bodo Schmitz kann auch direkt unter 0941 / 4671 6174 erreicht werden.

Josef Hartung, Seniorenbeauftragter

Tel.: 09473 / 95 1442 Mobil: 0176 / 63065310

Gemeinde Duggendorf

Sprechstunde des Ersten Bürgermeisters

Montag von 19.00 bis 20.00 Uhr im Gemeindezentrum.

Regionaler Wochenmarkt der Gemeinde Duggendorf

Am Dorfplatz in Duggendorf findet **jeden Freitag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr** ein Wochenmarkt mit regionalen Anbietern statt.

Wichtige Nummern/Erreichbarkeiten:

Erster Bürgermeister: 0152 / 33956025

Bauhof/Kläranlage Duggendorf

Herr Forster, 0173 / 6307530

Herr Iberl, 0173 / 6277970

Anlieferung Wertstoffhof:

Zur Konkretisierung der Anlieferung mit Traktoren folgende Klarstellung:

- eine Anlieferung mit Traktor allein, z.B. in der Heckschaufel ist zulässig
- eine Anlieferung mit einem anderen als PKW-Anhänger ist nicht erlaubt
- ein Einwurf durch Einkippen aus der Frontschaufel ist nicht erlaubt

Die jetzige Anlage zur Anlieferung ist auf Handeinwurf und PKW mit Anhänger ausgelegt.

Deswegen sind die obigen Hinweise als Maßnahme zur Unfallverhütung zu verstehen.

Seniorenbus der Gemeinde Duggendorf

Der Seniorenbus fährt ab dem 04.07.2020 wieder jeden Samstag Vormittag **und nach Absprache** aus der Gemeinde Duggendorf nach Kallmünz.

Sowie jeden 1. Freitag im Monat nachmittags

aus der Gemeinde Duggendorf nach Burglengenfeld.

Die Abholung erfolgt nach Möglichkeit an der Haustür.

Bitte um Beachtung:

Derzeit sind aus Infektionsschutzgründen pro Fahrt nur **6 Passagiere** möglich.

Termine bitte vereinbaren über den Nachbarschaftshilfeverein Duggendorf: Tel.-Nr. 09409/943



Regionaler Wochenmarkt in Duggendorf



Bildquelle: Thomas Eichenseher

Am 16. Juni war es so weit: das erste Mal fand am Dorfplatz Duggendorf der „regionale Wochenmarkt der Gemeinde Duggendorf“ statt.

Während die Standbetreiber die besondere Atmosphäre des Standortes herausstellten, freuten sich die Besucher über die breite Auswahl von qualitativ hochwertigen, regionalen Produkten.

So war es kein Wunder, dass sich der Dorfplatz schnell füllte und sich zu guter Letzt sowohl Beschicker als auch die Marktbesucher begeistert über den Wochenmarkt zeigten.

Neben Gemüse Köstlmeier, der Dorfbackstube Prüfening, dem Kollerhof Schwaighausen und der Pasta von Mari-

posa sollen an den nächsten Markttagen noch weitere Anbieter dazukommen.

Angedacht sind derzeit frische Eier und Eiernudeln sowie je nach Witterung Kaffee- und Eisverkauf.

Ab dem Frühherbst soll dann auch ein Fischstand mit dazukommen.

Darüber hinaus wird es eine eigene Verkaufshütte der Gemeinde geben, die Vereinen und kleineren lokalen Anbietern zur Verfügung gestellt werden kann. Damit soll der Markt noch lebendiger und abwechslungsreicher werden. Denn schließlich geht es darum, jeden Freitag von 14:00–17:00 ein attraktives Nahversorgungsangebot für alle Bürger langfristig zu etablieren.

Geschwindigkeitsmessungen im Zeitraum 20.01.2020 bis 02.03.2020

Duggendorf Hütgasse, in der 30er Zone

Geschwindigkeitsklassen [V in km/h]

Zeit	1	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110
00:00-06:00	401	0	4	86	60	26	17	40	61	63	24	12	8
06:00-09:00	1597	0	37	356	305	180	77	139	251	164	65	16	7
15:00-19:00	2667	1	59	400	448	343	165	264	463	324	148	47	5
06:00-22:00	8434	3	197	1489	1418	969	462	807	1445	999	480	136	29
00:00-24:00	9028	3	209	1597	1506	1019	493	866	1537	1090	518	153	37

Aus der Gemeinderatssitzung Duggendorf vom 05.05.2020

Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Erster Bürgermeister Eichenseher eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, besonders die vier neu gewählten Gemeinderatsmitglieder (Achhammer Thomas, Gehr Markus, Grundsteiner-Koller Eva, Wendl Stefan), die Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Vereidigung der neu in den Gemeinderat gewählten Mitglieder;

Erster Bürgermeister Thomas Eichenseher nimmt den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern Eva Grundsteiner-Koller, Stefan Wendl, Thomas Achhammer und Markus Gehr den nach § 31 Abs. 4 Bayerische Gemeindeordnung vorgeschriebenen Eid ab.

Belehrung über die Sorgfalts- u. Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 GO);

Die Gemeinderatsmitglieder werden gemäß Artikel 20 BayGO durch den Ersten Bürgermeister auf die besondere Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister;

Erster Bürgermeister Thomas Eichenseher schlägt den Gemeinderatsmitgliedern vor, wie in der abgelaufenen Legislaturperiode, zwei weitere Bürgermeister festzulegen. Der Gemeinderat Duggendorf beschließt zwei weitere Bürgermeister.

Wahl des Ersten stellvertretenden Bürgermeisters (= Zweiter Bürgermeister);

Die Wahl des Zweiten Bürgermeisters wird in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Wahldurchführung erfolgt durch Ersten Bürgermeister Thomas Eichenseher und dem anwesenden Schriftführer.

Es werden folgende Wahlvorschläge unterbreitet:

Franz Gehr
Josef Mandl

Erster Bürgermeister Eichenseher lässt die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen.

Von den anwesenden dreizehn Mitgliedern des Gemeinderates haben dreizehn den Stimmzettel abgegeben.

Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft.

Es wird festgestellt, dass alle dreizehn Stimmzettel gültig sind (ein Stimmzettel wird durch Gemeinderatsbeschluss für gültig erklärt).

Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf Franz Gehr neun Stimmen und auf Josef Mandl vier Stimmen.

Erster Bürgermeister Eichenseher verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Franz Gehr die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Zweiten Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Ge-

wählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Wahl des Zweiten stellvertretenden Bürgermeisters (= Dritter Bürgermeister)

Die Wahl des Dritten Bürgermeisters wird in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt.

Erster Bürgermeister Eichenseher lässt die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen.

Es werden folgende Wahlvorschläge unterbreitet:

Eva Grundsteiner-Koller
Anna Braun
Josef Mandl

Von den anwesenden dreizehn Mitgliedern des Gemeinderates haben dreizehn den Stimmzettel abgegeben.

Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft.

Es wird festgestellt, dass alle dreizehn Stimmzettel gültig sind.

Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf Eva Grundsteiner-Koller zwei Stimmen, Anna Braun sieben Stimmen, Josef Mandl vier Stimmen.

Erster Bürgermeister Eichenseher verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Frau Anna Braun die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit für das Amt der Dritten Bürgermeisterin gewählt wurde. Er fragt die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt. Die Gewählte nimmt die Wahl an.

Vereidigung des Zweiten und Dritten Bürgermeisters;

Im Anschluss an die Wahl vereidigt Erster Bürgermeister Eichenseher die weiteren Bürgermeister und nimmt den Eid nach Art. 27 Gesetz über kommunale Wahlbeamte ab.

Belehrung der weiteren Bürgermeister über die Geheimhaltung (Art. 56 a GO);

Die weiteren Bürgermeister werden nach Artikel 56 a BayGO durch den Ersten Bürgermeister auf die Geheimhaltung hingewiesen und verpflichtet.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts;

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde mit der Ladung ein Satzungsentwurf zugestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Duggendorf stimmt dem vorgelegten Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu.

Geschäftsordnung des Gemeinderates;

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde mit der Ladung ein Entwurf der Geschäftsordnung zugestellt.

Anfragen zu § 11 „Einzelne Aufgaben“ des Ersten Bürgermeisters bezüglich der Höhe der Bewirtschaftungsbefugnis und der Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung

und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVÖD wurden beantwortet. Teilweise folgt hier die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Duggendorf den Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages.

Der Gemeinderat Duggendorf stimmt dem vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Duggendorf zu.

Rechnungsprüfungsausschuss;

Bildung und Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zum Vorsitzenden

In den Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Mitglieder bestellt:

Mitglied: Thomas Brenner
Stellvertreter: Stefan Wendl
Mitglied: Franz Gehr
Stellvertreterin: Anna Braun
Mitglied: Renate Zeidler
Stellvertreter: Josef Mandl
Mitglied: Ernestine Pöpl
Stellvertreter: Thomas Koller
Mitglied: Eva Grundsteiner-Koller
Stellvertreter: Siegfried Wullinger

Abstimmung Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzende: Eva Grundsteiner-Koller
Stellvertretender Vorsitzender: Thomas Brenner

Zur Vorsitzenden wird Frau Eva Grundsteiner-Koller und zum Stellvertretenden Vorsitzenden wird Herr Thomas Brenner bestimmt.

Finanzausschuss;

Bildung und Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter

In den Finanzausschuss werden folgende Mitglieder berufen:

Mitglied: Stefan Wendl
Stellvertreter: Thomas Brenner
Mitglied: Thomas Achhammer
Stellvertreter: Franz Gehr
Mitglied: Renate Zeidler
Stellvertreterin: Ernestine Pöpl
Mitglied: Josef Mandl
Stellvertreter: Thomas Koller
Mitglied: Eva Grundsteiner-Koller
Stellvertreter: Siegfried Wullinger

Grundstücks- und Bauausschuss;

Bildung und Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter

In den Grundstücks- und Bauausschuss sind folgende Mitglieder berufen:

Mitglied: Markus Gehr
Stellvertreter: Thomas Achhammer
Mitglied: Koller Thomas
Stellvertreter: Mandl Josef
Mitglied: Siegfried Wullinger
Stellvertreterin: Eva Grundsteiner-Koller

Kindergartenausschuss;

Bildung und Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter

In den Kindergartenausschuss werden folgende Mitglieder berufen:

Mitglied: Anna Braun
Stellvertreter: Markus Gehr
Mitglied: Thomas Koller
Stellvertreter: Josef Mandl
Mitglied: Siegfried Wullinger
Stellvertreterin: Eva Grundsteiner-Koller

Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz;

Bestellung der Vertreter der Gemeinde und deren Stellvertreter

Die Gemeinde Duggendorf entsendet gemäß Art. 6 Gemeinschaftsordnung in die Gemeinschaftsversammlung den Ersten Bürgermeister und zwei weitere Gemeinderatsmitglieder.

In der Gemeinschaftsversammlung sind vertreten:

Mitglied: Erster Bürgermeister
Thomas Eichenseher
Stellvertreter: Zweiter Bürgermeister Franz Gehr
oder Dritte Bürgermeisterin Anna Braun
Mitglied: Stefan Wendl
Stellvertreter: Thomas Brenner
Mitglied: Josef Mandl
Stellvertreterin: Renate Zeidler

Zweckverband Naab-Donau-Regen;

Bestellung eines Mitgliedes und Stellvertreters für die Verbandsversammlung

Zum Mitglied in der Verbandsversammlung wird Erster Bürgermeister Thomas Eichenseher bestellt. Stellvertreter ist Herr Franz Gehr.

Zweckverband Laber-Naab;

Bestellung eines Mitgliedes und Stellvertreters für die Verbandsversammlung

Zum Mitglied in der Verbandsversammlung wird Franz Gehr bestellt.

Zum Stellvertreter in der Verbandsversammlung wird Markus Gehr bestellt

Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 17.03.2020

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 17.03.2020 wird genehmigt.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.02.2020

Es liegen keine bekanntzugebenden Beschlüsse vor.

Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Eichenseher gibt bekannt, dass

- a) die Sitzungen des Gemeinderates Duggendorf in der Regel am dritten Dienstag im Monat stattfinden.

- b) die Stellungnahme der Telekom zum Mobilfunkstandort Aufnberg vorliegt.
- c) zum Sachverhalt des barrierefreien Zugangs der Brücke in Heitzenhofen zwei Terminvorschläge für eine Ortsbegehung vorliegen. Diese wären Dienstag, 12.05.2020, 13.30 Uhr oder Donnerstag, 14.05.2020, 10.00 Uhr.
Nach kurzer Abstimmung wird der Termin am Donnerstag, 14.05.2020, 10.00 Uhr festgelegt.
- d) die Stellungnahme zum Haushalt 2020 des Landratsamtes Regensburg vorliegt.

Aus der Gemeinderatssitzung Duggendorf vom 19.05.2020

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.03.2020

Es werden die Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.03.2020 bekanntgegeben.

- **Auftragserteilung zur Erstellung der Globalberechnung, der Gebührenbedarfsberechnung sowie Erstellung der entsprechenden Satzung und Änderungssatzung**

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat Duggendorf, dass der Auftrag zur Globalberechnung, der Gebührenbedarfsberechnung sowie dem Erstellen der entsprechenden Satzungen/Anderungssatzungen an die Firma Kommunalberatung + Vermessung Bieramperl & Mühlbauer vergeben wird.

- **Auftrag zur Erneuerung der Schaltanlage beim Pumpwerk Duggendorf mit Reversierbetrieb**

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, dass die Firma STRATE Technologie für Abwasser GmbH, Im Kirchenfeld 9, 31157 Sarstedt, mit dem Umbau der Schaltanlage mit Reversierbetrieb im Hebewerk der Kläranlage Duggendorf beauftragt wird.

Breitbanderschließung Gemeinde Duggendorf – Markterkundung für den Ortsteil Weichseldorf; Beauftragung eines Ingenieurbüros für die Durchführung

Aufgrund der zeitlich beschränkten Förderung beschließt der Gemeinderat Duggendorf, wenn durch das Markterkundungsverfahren kein Anbieter für den eigenwirtschaftlichen Ausbau gefunden wird (kein Anbieter meldet min. 30 Megabit/Sek. an), das Auswahlverfahren nach der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern für den Ortsteil Weichseldorf durch das Ingenieurbüro FIBER CONCEPT zu starten.

Antrag auf Errichtung einer Hochterrasse, Balkon sowie eines Carports mit Windfang an ein bestehendes Wohnhaus und Errichtung eines freistehenden Carports mit Verlegung der Grundstückszufahrt im Ortsteil Hochdorf

Bauantrag zum Anbau einer Hochterrasse und eines Balkons sowie eines Carports mit Windfang an ein bestehendes Wohnhaus und Errichtung eines freistehenden Carports und Verlegung der Zufahrt zum Grundstück im Ortsteil Hochdorf.

Der Gemeinderat Duggendorf berät über den Bauantrag

zum Anbau einer Hochterrasse und eines Balkons sowie eines Carports mit Windfang an ein bestehendes Wohnhaus und Errichtung eines freistehenden Carports und Verlegung der Zufahrt zum Grundstück auf dem Grundstück des Antragstellers.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Das Vorhaben befindet sich im Ortsteil Hochdorf. Der Ortsteil Hochdorf ist eine eigenständige Siedlungsstruktur (mehr als 15 bauliche Anlagen, welche dem Wohnen dienen).

Der Planbereich befindet sich inmitten des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hochdorf, es handelt sich somit um eine klassische Baulücke, folglich ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Bebauung im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB handelt. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) im Sinne des § 5 BauNVO ausgewiesen. Ein Vorhaben im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im konkreten Fall ist die Verwaltung zur Auffassung gekommen, dass sich das Vorhaben in die örtliche Struktur einfügt und aus Bauplanungssicht seitens der Gemeinde als nicht störend eingestuft werden kann und folglich grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

Die abschließende baurechtliche Prüfung obliegt dem Landratsamt Regensburg.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnbungalows mit Doppelgarage im Ortsteil Duggendorf links der Naab

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnbungalows sowie einer Doppelgarage im Außenbereich in 93182 Duggendorf.

Der Gemeinderat Duggendorf berät über die Bauvoranfrage zur Errichtung eines EFH mit Garage auf dem Grundstück des Antragstellers.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Das Vorhaben befindet sich deutlich außerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen des Hauptortes der Gemeinde Duggendorf, es handelt sich somit um ein Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ist derzeit nicht ersichtlich. Das Vorhaben könnte jedoch im Einzelfall im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig sein.

Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Grundstück befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Auf dem betroffenen Grundstück befindet sich bereits ein älteres Wohnhaus, welches an die örtlichen Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen ist. Verkehrstechnisch ist das Gebiet über eine private Straße erschlossen, welche nicht ausgebaut ist (Schotterstraße).

Der Antragsteller beabsichtigt das Bestandsgebäude samt Unterkellerung, Schwimmbecken, Garage und den damit einhergehenden, im Boden eingelassenen Fundamenten abzubauen. In Folge dessen soll eine Ersatzbebauung in Holzkonstruktion mit Punktfundamenten errichtet werden. Die geplante Ersatzbebauung ist für den Boden grundsätzlich schonender und im allgemeinen umweltverträglicher als die bestehende Anlage.

Nach Meinung der Verwaltung ist durch diese Ersatzmaßnahme die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten, folglich steht das Vorhaben im Grunde dem Planungswillen der Gemeinde nicht entgegen. Angesichts dessen und der damit einhergehenden Verbesserungen für Boden und Umwelt ist das Vorhaben aus gemeindlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig. Es wird jedoch empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen mit der Auflage zu verbinden, dass dieses nur dann besteht, wenn die bestehende Altanlage vollständig rückgebaut und fachgerecht entsorgt wird. Die Ersatzbebauung ist in einer Art und Weise zu erfolgen, welche für Boden und Umwelt schonender ist als der derzeitige Altbestand.

Die abschließende bauordnungsrechtliche Beurteilung obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Regensburg.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben nach § 36 BauGB unter der Auflage zu erteilen, dass der derzeitige bauliche Altbestand vollständig zurückgebaut und fachgerecht entsorgt wird. Im Weiteren ist eine Ersatzbebauung im Planbereich in einer für den Boden und die Umwelt schonenderen Art und Weise zu erfolgen, als der derzeitige Altbestand.

Erneute Vorlage Bauantrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung in Form eines Wohnhauses im Ortsteil Duggendorf links der Naab

Bauantrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung in Form eines Ausbaus an einem bestehenden Wohnhaus in Duggendorf.

Der Gemeinderat Duggendorf berät über den Bauantrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung in Form eines Wohnhauses.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Das Planvorhaben befindet sich deutlich außerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen der Gemeinde Duggendorf, es handelt sich somit um ein Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, jedoch tatsächlich mit einer Anlage bebaut, welche dem Wohnen dient. Das geplante Vorhaben selbst, die Errichtung einer Terrassenüberdachung, ist als Gebäude zu behandeln (Simon/Busse/Lechner/Busse BayBO Art. 57 Rn. 138).

Die Errichtung einer Terrassenüberdachung ist grundsätzlich verfahrensfrei soweit die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 g BayBO erfüllt werden, gleichgültig ob diese in den Rechtsbereichen der §§ 30, 33, 34 oder 35 BauGB errichtet werden (Simon/Busse/Lechner/Busse, 135. EL Dezember 2019, BayBO Art. 57 Rn. 138).

Eine solche Verfahrensfreiheit im Sinne des Art. 57 Abs.

1 Nr. 1 g BayBO ist dann anzunehmen, wenn die Terrassenüberdachung nicht größer als 30 m² ist und eine maximale Tiefe von 3 m nicht überschreitet. In diesem Fall beträgt die Fläche der geplanten Terrassenüberdachung 43 m², besitzt eine Tiefe von 7,62 m und bedarf somit einer Genehmigung im Sinne des Art. 55 BayBO, welche sich nach den Bestimmungen des § 35 BauGB richtet.

Nach Meinung der Verwaltung besitzt das Vorhaben keine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben könnte jedoch im Einzelfall im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig sein. Dies ist dann der Fall, wenn dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Dies ist derzeit nicht ersichtlich und die Erschließung ist hier durch das bestehende Wohnhaus gegeben.

Weiterhin ist die Verwaltung der Meinung, dass es im Hinblick auf das Abstandsflächenrecht im Sinne des Art. 6 BayBO keine erkennbaren Konflikte gibt und das Vorhaben aus gemeindlicher Sicht somit genehmigungsfähig wäre. Die abschließende bauordnungsrechtliche Beurteilung obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Regensburg.

Erster Bürgermeister Eichenseher erklärt dem Gemeinderat, dass gegen das Vorhaben keine baurechtlichen Bedenken vorliegen und auch die Zustimmung des Landratsamtes erteilt werden wird.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Grundsatzbeschluss zum Aufbau eines Leerstandsmanagements nach den aktuellen „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung.“

Aus der Flächensparoffensive heraus ergeben sich erhöhte Anforderungen für den Bedarfsnachweis (siehe Anschreiben Wirtschaftsministerium und Auslegungshilfe in der Anlage). Die bisherige Erfassung von Leerständen wie bisher, reicht dazu nicht mehr aus. Davon sind die aktuell laufenden Planungen der Baugebiete Hochdorf Süd, Wischenhofen Nord und Neuhoft Mitte betroffen. Darüber hinaus sind alle zukünftigen Planungen der Gemeinde hinsichtlich Schaffung von Wohnraum betroffen.

In der Anlage befindet sich auch eine Stellungnahme der Verwaltung, welche Lösungsmöglichkeiten es zur Schaffung eines qualifizierten Leerstands- und Flächenmanagements gibt.

Aus meiner Sicht stimme ich mit der Einschätzung von Herrn Lenker überein, dass die Beauftragung eines Entwicklungsbüros keinen Sinn macht, da einerseits die Vorgaben noch zu unscharf sind und es andererseits in diesem Sektor noch keine Büros mit entsprechender Erfahrung gibt.

Daher wäre mein Vorschlag die Umsetzbarkeit in der Verwaltung selbst zu prüfen und zum Kostenvergleich Angebote bei externen Anwaltsbüros einzuholen.

Daraus wären dann die nächsten Schritte abzuleiten und gegebenenfalls zu beschließen.

Die Gemeinde Duggendorf beschließt, dass ein Leerstandsmanagement geschaffen werden soll und beauftragt die Verwaltung zur Prüfung der verschiedenen Optionen.

Bestätigung des weiteren stellvertretenden Kommandanten der FF Heitzenhofen

Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten der FF Heitzenhofen durch den Gemeinderat Duggendorf.

Herr Lukas Schindler wurde am 28.02.2020 von der FF Heitzenhofen zum stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Das Einvernehmen von Herrn KBR Wolfgang Scheuerer wurde erteilt. Die noch erforderlichen Lehrgänge (Leiter einer Feuerwehr, Gruppenführer) sind in einer angemessenen Frist nachzuweisen.

Der Gemeinderat Duggendorf stimmt der Wahl von Herrn Lukas Schindler zum stellvertretenden Kommandanten der FF Heitzenhofen zu.

Bestätigung des weiteren stellvertretenden Kommandanten der FF Heitzenhofen

Bestätigung des weiteren stellvertretenden Kommandanten der FF Heitzenhofen durch den Gemeinderat Duggendorf.

Herr Gabriel Böhm wurde am 28.02.2020 von der FF Heitzenhofen zum weiteren stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Das Einvernehmen von Herrn KBR Wolfgang Scheuerer wurde erteilt. Die noch erforderlichen Lehrgänge (Leiter einer Feuerwehr, Gruppenführer) sind in einer angemessenen Frist nachzuweisen.

Der Gemeinderat Duggendorf stimmt der Wahl von Herrn Gabriel Böhm zum weiteren stellvertretenden Kommandanten zu.

Errichtung einer zusätzlichen Straßenlaterne im Ortsteil NeuhoF

Der Tagesordnungspunkt war bereits Gegenstand der Beratung in der Sitzung vom 16.10.2018. Damals wurde der TOP vertagt, da aufgrund der Änderungen bei der Straßenausbaubeitragssatzung nicht klar war, ob und mit welchen Ersatzleistungen des Freistaates zu rechnen ist. Nachdem nun klar ist, dass mittel- und langfristig nur mit der Pauschale von 10.000,- € pro Jahr gerechnet werden kann, ist über die Installation der zusätzlichen Laterne in NeuhoF nun zu entscheiden (Lageplan, Luftaufnahme und damaliges Angebot liegen der Ladung bei).

Im Folgenden die Begründung aus den Unterlagen zur Sitzung von 2018:

Durch eine Neuhofer Familie ist die Installation einer zusätzlichen Straßenlaterne im Bereich des Ortseinganges, von Rechberg herkommend, angefragt worden. Begründet wird damit, dass:

1. In diesem Bereich kein Fußgängerweg vorhanden ist, aktuell Kindergartenkinder und demnächst Schulkinder auch von den Häusern am Ortseingang zum Buswartehäuschen geführt und auch allein gehen werden. Gerade in der dunklen Jahreszeit sind sie dort für Kraftfahrzeuglenker nur schwer erkennbar.

2. In der dunklen Jahreszeit ist feststellbar, dass der Durchgangsverkehr oft erst auf Höhe der bereits vorhandenen Leuchte (im Plan mit Pin gekennzeichnet) das Tempo reduziert. Die neue Leuchte soll auch den Anfang der Ortschaft signalisieren und eine frühere Geschwindigkeitsreduzierung dadurch erreicht werden.

Der Standort ist mit dem Stromnetzbetreiber Bayernwerk festgelegt worden. Wegen der vorhandenen Stromleitung ist eine Veränderung nur minimal möglich. Nach Klärung mit der Verwaltung ist durch die vorhandene Leuchte der Tatbestand einer Erweiterung gegeben. Damit fällt die Maßnahme unter den Bereich Straßenausbaubeitrag und ist nicht mehr umlagefähig. Wie im beigefügten Angebot ausgewiesen beläuft sich die Maßnahme auf ca. **8.500,- €**.

Erster Bürgermeister Eichenseher weist auf die Notwendigkeit der Ausleuchtung in der dunklen Jahreszeit und den daraus entstehenden Nachrüstungsbedarf hin, lediglich die Kosten müssen erneut hinterfragt werden.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, dass geprüft werden soll, ob die Möglichkeit besteht zwei Laternen an dieser Stelle aufzustellen und dass das weitere Vorgehen mit dem Bayernwerk abgestimmt werden soll.

Bedarfsplanung 2020 zu Kinderbetreuungsplätzen der Gemeinde Duggendorf;

Aktueller Sachstand und Beratung zum weiteren Vorgehen

In der Sitzung vom 19.03.2019 wurde die Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Duggendorf behandelt.

In der Zusammenfassung wurde festgestellt, dass der Bedarf und Plätze aufgehen und eine „knappe“ Punktlandung erreicht wird. Mittelfristig sollte über die Schaffung der Kita in Holzheim a. F. und dadurch entstehende Potentiale in Kallmünz ein Spitzenausgleich erfolgen.

Nachdem bei der bestehenden Einrichtung in Duggendorf aus kirchenrechtlichen Vorgaben keine Erweiterung möglich ist und ein Neubau auf Grund der Berechnung nicht förderfähig sei, wurde auf die Lösung zusammen mit Kallmünz und Holzheim gesetzt.

Durch nicht übertretende Kinder (in die Schule) und eine spürbare Erhöhung der Anmeldequote hat sich die Situation dergestalt verschärft, dass in Duggendorf die Kinderkrippe mit der beantragten Überbelegung von 15 Kindern (3 über Plan) auch 2020/2021 weiterlaufen muss und noch unterjährige Aufnahmen anstehen würden.

Dazu ist der Kindergarten nach aktuellem Stand zu 100% ausgelastet. Auch hier sind unterjährige Anmeldungen angekündigt.

Da sich die Situation in Kallmünz, Holzheim und Wolfsegg ebenso zugespitzt hat, fand am 07.03.2020 ein Abstimmungsgespräch mit Frau Kaiser (Landratsamt Regensburg), den 4 Bürgermeistern und Pfarrer Giehl statt.

Aus diesem Gespräch ging einerseits hervor, dass eine Überbelegung im Kindergarten in Duggendorf nicht in Frage kommt. Als Grund dafür wurden die Gruppen mit Integrationskindern genannt.

Des Weiteren wurde aufgezeigt, dass sich laut der neuen Berechnungstabelle der Versorgungsgrad in der Duggendorfer Einrichtung in den kommenden Jahren deutlich verschlechtern wird. Für 2022/2023 wird prognostiziert, dass nur für 89% der Kinder ein Platz zur Verfügung gestellt werden kann.

Am 14.05.2020 fand ein Gespräch der VG-Bürgermeister in kleineren Rahmen statt, um kurz- und langfristige Lösungen zu finden.

Als Ergebnis sollte sich in der Folge zunächst der Kindergartenausschuss intensiv vor allem mit den langfristigen Aufgabenstellungen befassen und das Thema anschließend wieder in den Gemeinderat eingebracht werden.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt den Kindergartenausschuss damit zu beauftragen, sich ausführlich über das Thema zu beraten und beschließt gleichzeitig, dass der Gemeinde Holzheim a. Forst das Signal gegeben wird, dass grundsätzlich eine finanzielle Unterstützung ihrer Containerlösung befürwortet werden kann.

Wahl einer weiteren Jugendbeauftragten der Gemeinde Duggendorf

Der Gemeinderat nennt zwei Vorschläge für weitere Jugendbeauftragte, die von allen befürwortet werden.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt als weitere Jugendbeauftragte Frau Eva Grundsteiner-Koller und Herrn Karl-Heinz Schmid zu berufen.

Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Eichenseher gibt bekannt, dass

- a) der Bauantrag des Funkmastens begutachtet wurde und die Planung grundsätzlich nachvollziehbar ist. Zu einigen noch offenen Fragestellungen läuft aktuell eine Nachfrage beim Antragsteller.
- b) ab 19.06.2020 der Wochenmarkt am Dorfplatz gestartet wird.
- c) am 20.05.2020 eine Begehung des Geländes, welches für den Waldkindergarten angedacht wurde, geplant ist.
- d) ein Ortstermin für die Brücke Heitzenhofen stattgefunden hat. Die Planungen für einen barrierefreien Zugang sind nachvollziehbar. Die Umsetzung soll nach Förderfreigabe in 2021/2022 erfolgen.
- e) das THW-Gesetz geändert wurde und nun eine Amtshilfe ohne Kostenerstattung möglich ist.
- f) die Anfrage zur Abgabe einer Stellungnahme der Gemeinde für ein neues Baugebiet in Beratzhausen gestern eingegangen ist und es zeitlich nicht mehr möglich ist, fristgerecht die Stellungnahme in einer Sitzung zu behandeln.

Gemeinde Holzheim a. Forst

Sprechstunde des 1. Bürgermeisters

Jeden Dienstag von 18.30 bis 19.30 Uhr im Gemeindezentrum Holzheim a. Forst.

Sitzungstermine 2020

Dienstag: 14.07.2020 Dienstag: 13.10.2020

Dienstag: 11.08.2020 Dienstag: 10.11.2020

Dienstag: 22.09.2020 Dienstag: 08.12.2020

Termine gelten vorbehaltlich späterer Änderungen.

Bitte um Beachtung:

An den oben genannten Sitzungsterminen findet keine Bürgermeistersprechstunde statt. Bitte beachten Sie zudem die gemeindlichen Aushänge in den Amtsschaukästen und Hinweise in der Presse.

Aus der Gemeinderatssitzung vom 06.05.2020

Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Erster Bürgermeister Andreas Beer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, besonders die fünf neu gewählten Gemeinderatsmitglieder Bäuml Thomas, Günther Matthias, Haneder Stefanie, Käß Christopher, Kammerl Franz und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder (Art. 31 Abs. 4 GO)

Erster Bürgermeister Beer nimmt den neugewählten Gemeinderatsmitgliedern Stefanie Haneder, Christoph Käß, Matthias Günther, Thomas Bäuml und Franz Kammerl den in Art. 31 Abs. 4 Bayerische Gemeindeordnung (GO) vorgeschriebenen Eid ab.

Belehrung über die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 GO)

Die Gemeinderatsmitglieder werden gemäß Art. 20 Bayerische Gemeindeordnung durch Ersten Bürgermeister Beer auf die besondere Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Erster Bürgermeister Beer schlägt vor, wie in der abgelaufenen Legislaturperiode zwei weitere Bürgermeister festzulegen.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst beschließt zwei weitere Bürgermeister zu wählen.

Wahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters (= 2. Bürgermeister)

Die Wahl des zweiten Bürgermeisters wird in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt.

Mit der Wahldurchführung wird Erster Bürgermeister Beer und der Schriftführer beauftragt.

Es werden folgende Wahlvorschläge gemacht:

Schmidmeister Bianca

Dobler Michael

Erster Bürgermeister Beer lässt die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn 2-fach gefaltet in die Wahlurne zu werfen.

Von den anwesenden 9 Mitgliedern des Gemeinderates haben 9 den Stimmzettel abgegeben. Die Stimmzettel werden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass alle 9 Stimmzettel gültig sind. Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf

Schmidmeister Bianca 5 Stimmen

Dobler Michael 4 Stimmen

Erster Bürgermeister Beer verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Bianca Schmidmeister mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur 2. Bürgermeisterin gewählt ist. Er fragt die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt. Die Gewählte nimmt die Wahl an.

Wahl des 2. stellvertretenden Bürgermeisters (= 3. Bürgermeister)

Die Wahl des dritten Bürgermeisters wird in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt.

Erster Bürgermeister Beer lässt die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln die Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn 2-fach gefaltet in die Wahlurne zu werfen.

Es werden folgende Wahlvorschläge gemacht:

Haneder Stefanie

Dobler Michael

Von den anwesenden 9 Mitgliedern des Gemeinderates haben 9 den Stimmzettel abgegeben. Die Stimmzettel werden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass 8 Stimmzettel gültig sind und ein Stimmzettel ungültig ist. Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf

Haneder Stefanie 7 Stimmen

Dobler Michael 1 Stimme

Erster Bürgermeister Beer verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Stefanie Haneder die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zur 3. Bürgermeisterin gewählt ist. Er fragt die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt. Die Gewählte nimmt die Wahl an.

Vereidigung des zweiten und dritten Bürgermeisters (Art. 27 KWBG)

Im Anschluss an die Wahl vereidigt Erster Bürgermeister Beer die weiteren Bürgermeister und nimmt den Eid nach Art. 27 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte ab.

Belehrung der weiteren Bürgermeister über die Geheimhaltung (Art. 56a GO)

Die weiteren Bürgermeister werden gemäß Art. 56a Bayerische Gemeindeordnung durch den Ersten Bürgermeister auf die Geheimhaltung hingewiesen und verpflichtet.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde mit der Ladung ein Satzungsentwurf zugestellt.

Es wird beantragt, die Zahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses von 4 Mitglieder auf 5 Mitglieder zu erhöhen (§ 2 Abs. 1a).

Erster Bürgermeister Beer führt hierzu aus, dass 4 Mitglieder im Satzungsentwurf gewählt wurde, da dadurch eine geordnete Stellvertretung möglich ist. Bei einer Erhöhung auf 5 Mitglieder hätten zwei Rechnungsprüfungsausschussmitglieder keinen Stellvertreter.

Nach Meinung einiger Gemeinderatsmitglieder müsste es möglich sein, dass ein Stellvertreter zwei Mitglieder ver-

tritt. Erster Bürgermeister Beer weist darauf hin, dass dies nicht möglich ist.

Nach erfolgter Diskussion wird festgelegt, dies zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.

Weiterhin wird beantragt, dass Sitzungsgeld von derzeit 25 € auf 30 € zu erhöhen (§ 3 Abs. 2).

Das Sitzungsgeld beträgt 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mit den vorgenannten Änderungen.

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde mit der Ladung ein Entwurf der Geschäftsordnung zugestellt.

Erster Bürgermeister Beer stellt den Geschäftsordnungsentwurf zur Diskussion.

Es wird beantragt, § 6 Abs. 1 Satz 6 dahingehend zu ändern, dass, falls mehrere Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz haben, nicht auf die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen wird, sondern das Los entscheidet.

§ 6 Abs. 1 Satz 6 soll wie folgt gefasst werden:

„Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los“.

Es wird beantragt bei § 7 Rechnungsprüfungsausschuss folgende Regelung vorzunehmen:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).“

Es wird beantragt bei § 10 Abs. 2 Nr. 2 die Bewirtschaftungsbefugnis auf 4.000,00 € festzusetzen und alle Folgebeträge, die aufgrund der festgesetzten Bewirtschaftungsbefugnis errechnet werden, ebenfalls zu reduzieren.

Eine Wiedervorlage zur Bewirtschaftungsbefugnis soll nach einem Jahr an den Gemeinderat erfolgen.

Es wird beantragt, folgende redaktionelle Änderungen bei § 11 Abs. 1 vorzunehmen.

Aus § 8 ist richtigerweise § 10 zu machen.

Die Anregung bei § 12 Abhaltung von Bürgerversammlungen auch den Bürgermeister dazu zu verpflichten, Bürgermeistersprechstunden abzuhalten, wurde von Ersten Bürgermeister Beer in der Sitzung abgelehnt.

Es wird beantragt, bei § 22 Abs. 4 die Ladungsfrist auf 5 Werktage zu erhöhen.

Es bleibt bei der Ladungsfrist von 5 Tagen.

Bei § 33 wird Satz 1 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die § 16–§ 32 sinngemäß.“

Es wird beantragt, § 27 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird.“

Es bleibt bei der Regelung des Satzungsentwurfes.

Auf Nachfrage hin, um welche Stellungnahmen es sich bei § 10 Abs. 2 Nr. 4 c handelt, wird eine Erläuterung der Verwaltung hierzu gegeben.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst beschließt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Holzheim a. Forst mit den vorgenannten Änderungen.

Rechnungsprüfungsausschuss;

Bildung und Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zum Vorsitzenden

Erster Bürgermeister Beer schlägt vor, nachdem die Stellvertreterregelung bei 5 Mitgliedern im Rechnungsprüfungsausschuss nicht einvernehmlich geklärt werden konnte, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst stimmt der Vertagung zu.

Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz;

Bestellung der Vertreter der Gemeinde und deren Stellvertreter

Die Gemeinde Holzheim a. Forst entsendet gemäß Art. 6 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung in die Gemeinschaftsversammlung den Ersten Bürgermeister und ein weiteres Mitglied. In der Gemeinschaftsversammlung sind vertreten:

Mitglied	Erster Bürgermeister Beer Andreas
Stellvertreterin	Zweiter Bürgermeisterin Schmidmeister Bianca
weitere Stellvertreterin	Dritte Bürgermeisterin Haneder Stefanie
Mitglied	Kammerl Franz
Stellvertreter	Käß Christoph
weiterer Stellvertreter	Günther Matthias

Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 10.03.2020

Gegen das Protokoll bestehen keine Einwände. Das Protokoll ist somit genehmigt.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.02.2020

Folgender Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.02.2020 wird bekanntgegeben:

• Antrag des Marktes Kallmünz auf Übernahme von fünf Krippenplätzen – Erneute Beratung

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat Holzheim a. Forst, den Konditionen zum Verkauf der fünf Krippenplätze in der Kinderkrippe Kallmünz an den Markt Kallmünz zuzustimmen.

Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Beer gibt bekannt, dass

a) er am 24.04.2020 ein Telefonat mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg bezüglich des Radweges von Holzheim a. Forst nach Kallmünz geführt hat. Er erhielt die Auskunft, dass ein Baubeginn im August 2020 geplant sei. Die Fertigstellung ist voraussichtlich noch 2020.

b) das BRK (Bayerisches Rotes Kreuz) die Trägerschaft der neu zu errichtenden Kindertagesstätte in Holzheim a. Forst übernimmt.

Aus der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2020

Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 06.05.2020

Erster Bürgermeister Beer teilt dem Gemeinderat Holzheim a. Forst mit, dass das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 06.05.2020 zur Sitzung noch nicht vorliegt, so dass man darüber in dieser Sitzung nicht beschließen kann.

Das Protokoll wird dem Gemeinderat Holzheim a. Forst in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.03.2020

Folgender Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.03.2020 wird bekanntgegeben:

• Abwasserbeseitigungsanlage Holzheim a. Forst; Auftragsvergabe zur Erstellung der Globalberechnung und Gebührenbedarfsberechnung;

Die Gemeinde Holzheim a. Forst beschließt, dass der Auftrag zur Globalberechnung, der Gebührenbedarfsberechnung sowie die Erstellung der entsprechenden Satzungen/Änderungssatzungen an die Firma Kommunalberatung + Vermessung Bieramperl & Mühlbauer, Postau, vergeben wird.

Bauantrag zur Geländeauffüllung im Außenbereich

Bauantrag zur Auffüllung einer landwirtschaftlichen Fläche im Außenbereich, Lage: „Raffa“ in 93183 Holzheim am Forst

Der Gemeinderat Holzheim am Forst berät über den Bauantrag des Antragstellers zur Auffüllung einer landwirtschaftlichen Fläche auf seinem Grundstück.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Das Vorhaben befindet sich deutlich im Außenbereich der Gemeinde Holzheim am Forst. Es handelt sich somit um eine Maßnahme im Sinne des § 35 BauGB. Der Antragsteller besitzt und betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Planbereich wird landwirtschaftlich betrieben. Im Bauantrag ist weder erkennbar, was das Ziel dieser Auffüllmaßnahme ist, noch woher das Auffüllmaterial stammt oder welcher Qualität es entspricht (ein Nachweis über die Beprobung liegt nicht vor).

Ob das Vorhaben somit im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert ist, kann derzeit seitens der Verwaltung nicht festgestellt werden. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Der Planbereich befindet sich vollständig im Wasserschutzgebiet. Aus Sicht der Verwaltung sind auf den ersten Blick keine Gründe ersichtlich, welche dem „Planungswillen“ der Gemeinde Holzheim Forst entgegenlaufen, unabhängig davon, ob es sich um eine privilegierte oder sonstige Maßnahme im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB handelt.

Die abschließende baurechtliche Beurteilung, als auch die Beteiligung der weiteren Fachstellen (Wasserschutzgebiet und Bodenschutz), obliegt dem Landratsamt Regensburg.

Der Gemeinderat Holzheim am Forst beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Carport in Holzheim a. Forst;

Der Gemeinderat Holzheim am Forst berät über den Bauantrag zur Errichtung eines EFH mit Doppelgarage und Carport auf dem Grundstück des Antragstellers.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wirkungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Das Vorhaben befindet sich im Hauptort Holzheim am Forst. Der Planbereich ist dem Innenbereich des Hauptortes Holzheim am Forst zuzuordnen, folglich ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine bauliche Maßnahme im Sinne des § 34 BauGB handelt. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) im Sinne des § 5 BauNVO ausgewiesen, entspricht jedoch hinsichtlich der tatsächlichen Struktur, Bebauung und Nutzung einem allgemeinen Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO.

Ein Vorhaben im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nach Meinung der Verwaltung fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein und stellt keinen Störfaktor hinsichtlich der Länge, Breite, Höhe oder der überbauten Fläche dar. Die Erschließung ist gesichert. Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass das Vorhaben den Planungsabsichten der Gemeinde Holzheim entgegensteht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lagen noch nicht alle Unterschriften der benachbarten Grundstückseigentümer vor. Seitens des Antragstellers wurde kein Antrag gestellt, dass die fehlenden Unterschriften seitens der Gemeinde eingeholt werden sollen.

Nach Meinung der Verwaltung ist das Vorhaben aus Sicht der Gemeinde genehmigungsfähig. Die abschließende baurechtliche Prüfung obliegt dem Landratsamt Regensburg.

Der Gemeinderat Holzheim am Forst beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Künftige Vorgehensweise;

Infrastrukturmaßnahmen: Mitverlegung von Glasfaser

Erster Bürgermeister Beer erläutert dem Gemeinderat Holzheim a. Forst die aktuellen Baumaßnahmen zum Thema „schnelles Internet/Glasfaserverlegung“ durch die Firma Laber-Naab-Infrastruktur (LNI).

Die LNI verlegt zum Beispiel beim Baugebiet „Kirchfeld“ die Leitung über den Ortsteil Haslach in Zusammenarbeit mit dem Bayernwerk. Im Bereich „Bubacher Weg/Frühlingstraße“ könnte die Gemeinde jetzt über eine Länge von 120 bis 130 Metern ein entsprechendes Leerrohr mitverlegen.

Erster Bürgermeister Beer teilt zu diesem Thema mit, dass ihm aktuell im Hauptort Holzheim a. Forst keine Defizite bezüglich des Internets bekannt wären.

Im Anschluss wird der Tagesordnungspunkt im Gemeinderat diskutiert.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst beschließt, dass das Leerrohr nicht mitverlegt wird.

Bestätigung des 1. Kommandanten Freiwillige Feuerwehr Holzheim a. Forst

Bestätigung des 1. Kommandanten der FF Holzheim a. Forst durch die Gemeinde Holzheim a. Forst.

Herr Markus Merl wurde am 06.01.2020 von der Feuerwehr Holzheim a. Forst zum 1. Kommandanten gewählt. Das Einvernehmen von Herrn KBR Wolfgang Scheuerer wurde erteilt.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst stimmt der Wahl von Herrn Markus Merl zu.

Bestätigung des 2. Kommandanten Freiwillige Feuerwehr Holzheim a. Forst

Bestätigung des 2. Kommandanten der FF Holzheim a. Forst durch die Gemeinde Holzheim a. Forst.

Herr Pius Gratzl wurde am 06.01.2020 von der Feuerwehr Holzheim a. Forst zum 2. Kommandanten gewählt.

Das Einvernehmen von Herrn KBR Wolfgang Scheuerer wurde erteilt.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst stimmt der Wahl von Herrn Pius Gratzl zu.

Kinderbetreuung – Rechtsanspruch auf Kindergartenplätze;

Weitere Vorgehensweise zur aktuellen Überbedarfssituation

Erster Bürgermeister Beer berichtet von dem Termin mit Frau Kaiser vom Landratsamt Regensburg und Frau Weißensee vom BRK bezüglich der Nutzung/Umnutzung des ersten Obergeschosses im Gemeindezentrum Holzheim a. Forst, welcher heute kurzfristig anberaumt wurde.

Bei dem Gespräch ergab sich, dass sich das Gemeindezentrum als favorisierte Lösung und beste Möglichkeit für die Gemeinde Holzheim a. Forst sowie für die beiden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz – dem Markt Kallmünz und unter Umständen der Gemeinde Duggendorf – als weiterer Nutznießer, für das Problem der Kindergartenbetreuung darstellt.

Erster Bürgermeister Beer teilt dem Gemeinderat Holzheim a. Forst des Weiteren mit, dass nach einem Amtshilfeersuchen bei dem Bürgermeisterkollegen aus Lappersdorf zwar eine kurzfristige Lösung für vier Kinder möglich wäre, dies aber in Summe nicht das Gesamtproblem der VGem Kallmünz lösen würde.

Des Weiteren ist eine Containerlösung in der Umsetzung nicht vor Oktober/November 2020 realistisch umsetzbar.

Bezüglich der Kostenthematik wird eine Kostenaufteilung nach Anzahl der betroffenen Kinder mit dem Markt Kallmünz und der Gemeinde Duggendorf in Erwägung gezogen.

Geprüft werden muss ferner, ob die verwendeten Förderprogramme für die Generalsanierung des Gemeindezentrums in Holzheim a. Forst für das Kinderhaus schädlich sind. Hier müssen bei der Regierung der Oberpfalz

sowie dem Amt für ländliche Entwicklung die Förderungen überprüft werden.

Zu den Umbaumaßnahmen teilt Erster Bürgermeister Beer mit, dass nach erster Einschätzung des Landratsamtes folgende baulichen Maßnahmen im Ersten Obergeschoss getätigt werden müssten:

- Fluchtplan entsprechend anpassen
- Brandschutzkonzept mit entsprechenden Auflagen überarbeiten
- Außentreppe in Form eines zweiten Fluchtwegs ergänzen
- Akustische Änderungen der Decke
- Diverse Einbauten bei den Toilettenanlagen für die Kinder
- Anschaffung von Kindergartenmöbeln

Erster Bürgermeister Beer stellt fest, dass nach den aktuellen Zahlen folgende Aufteilung mit dem Markt Kallmünz fixiert werden soll:

Markt Kallmünz	9/13 Anteil
Gemeinde Holzheim a. Forst	4/13 Anteil

Es wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt.

Der Tagesordnungspunkt soll aufgrund der Kostenthematik im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden.

Der Tagesordnungspunkt wird in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verlegt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzheim a. Forst für das Haushaltsjahr 2020

- a) Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**
- b) Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2020**
- c) Aufstellung des Finanzplanes für den Zeitraum 2019–2023**
- d) Aufstellung eines Investitionsprogrammes für den Zeitraum 2019–2023;**

Hierzu übergibt Erster Bürgermeister Beer das Wort an Kämmerer Bernhard Hübl, welcher den Haushaltsplan in der Sitzung vorstellt.

Die Fragen des Gemeinderats wurden direkt beantwortet bzw. geklärt. Einzelne Nachfragen werden in einer der kommenden Sitzungen bekanntgegeben.

a) Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird beschlossen.

b) Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2020

Dem Stellenplan für das Jahr 2020 wird zugestimmt.

c) Aufstellung des Finanzplanes für den Zeitraum 2019–2023

Dem Finanzplan für die Jahre 2019–2023 wird zugestimmt.

d) Aufstellung eines Investitionsprogrammes für den Zeitraum 2019–2023;

Dem Investitionsprogramm für die Jahre 2019–2023 wird zugestimmt.

Bekanntgaben

- Erster Bürgermeister Beer teilt mit, dass ein Wasserschaden beim Sportheim des ASV Holzheim a. Forst aufgetreten ist. Diesbezüglich wird vermutlich von Seiten der Versicherung ein Gutachter mit Leckageprüfung tätig werden, welcher den genauen Schadensumfang feststellen wird. Weitere Ergebnisse hierzu werden zeitnah bekanntgegeben.
- Ferner wird mitgeteilt, dass die Jahresendabrechnung der Kinderkrippe Kallmünz für das Jahr 2019 eingegangen ist.
Das Defizit beläuft sich auf 340,32 €. Es ist ein Restguthaben vorhanden.
- Erster Bürgermeister Beer teilt mit, dass ein Ortstermin beim Kindergarten/Kinderhaus in Frauenberg am 20.05.2020 stattgefunden hat.
- Erster Bürgermeister Beer gibt bekannt, dass während der Corona-Pandemie mehrere Baumaßnahmen als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt wurden. Bezüglich der namentlichen Nennung wird auf die nichtöffentliche Sitzung verwiesen.



Impressum

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

Verantwortlich für Teil 1 des Mitteilungsblattes (bis einschl. Vereine und Verbände) ist:

- Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz: Gemeinschaftsvorsitzender Thomas Eichenseher
- Markt Kallmünz: Erster Bürgermeister Ulrich Brey
- Gemeinde Duggendorf: Erster Bürgermeister Thomas Eichenseher
- Gemeinde Holzheim a. Forst: Erster Bürgermeister Andreas Beer
- Schulverband Kallmünz: Schulverbandsvorsitzender Ulrich Brey

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Laßleben

Vereine und Verbände

Achtung! Wegen Corona-Virus alle Vereinstreffen weiterhin eingeschränkt. Tagespresse beachten!

Kallmünz

ATSV Kallmünz

Der Sportbetrieb ist aufgrund der aktuellen Situation eingestellt, Änderungen werden sofort auf der Homepage und Facebook bekannt gegeben.

Aktuelle Termine und News im Internet unter <http://www.atsv-kallmuenz.de>

Bergverein Kallmünz e.V.

Termine und Nachrichten im Internet unter www.bergverein-kallmuenz.de

Bund Naturschutz

Treffen jeden 3. Donnerstag um 20 Uhr im „Goldenen Löwen“.

Burgwanderer Kallmünz

Zur Zeit finden keine IVV Wanderungen wegen Corona Pandemie statt.

Burgschützen Kallmünz

- 2.7. (Donnerstag) ab 19 Uhr König- und Vereinsmeisterschaftsschießen im Schützenheim.
- 9.7. (Donnerstag) ab 19 Uhr König- und Vereinsmeisterschaftsschießen im Schützenheim.
- 16.7. (Donnerstag) ab 19 Uhr König- und Vereinsmeisterschaftsschießen im Schützenheim.
- 24.7. (Freitag) 20 Uhr Königsproklamation im Schützenheim.

Sicherheitsabstand bitte einhalten!

Infos im Internet unter: www.burgschuetzen-kallmuenz.de

Chorgemeinschaft Kallmünz

Proben jeweils dienstags um 19.45 Uhr im Kultur- und Vereinsheim. Interessierte Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen. www.chorgemeinschaft-kallmuenz.rocks

Ensemble Chor Kallmünz Sing & Swing

Jeden Freitag Probe ab 19.45 Uhr im Vereinsheim. www.sing-und-swing-kallmuenz.de. Sängerinnen, Sänger und Instrumentalisten sind herzlich willkommen.

Singkreis (ehem. Frauenbund-Singkreis) Kallmünz

Probe jeden letzten Donnerstag im Monat im Vereins- und Kulturheim. Interessierte Sängerinnen willkommen.

Fischereiverein Kallmünz

Das Fischerfest entfällt aufgrund der Corona Pandemie.

Jagdgenossenschaft Rohrbach

Zweiter Termin zur Auszahlung des Jagdpachtschillings am Sonntag, 05.07.2020 in der Zeit von 10 bis 12 Uhr im Dorf-/Feuerwehrhaus Rohrbach.

Bitte beachten Sie: Die derzeit gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen sind einzuhalten.

Krieger- und Reservistenkameradschaft Kallmünz

An jedem 1. Freitag im Monat treffen sich die Mitglieder des Vereins um 20 Uhr im Vereins- und Kulturheim.

KulturEck Kallmünz e.V.

Mitglieder und Interessierte treffen sich an jedem 2. Freitag im Monat.

Vereine für das Brückenfest Kallmünz

Das Kultureck Kallmünz veranstaltet im nächsten Jahr am 10. und 11. Juli wieder das allseits beliebte Brückenfest. Dieses Fest wurde seit seiner Premiere stets durch die Mithilfe vieler Kallmünzer Vereine getragen.

Deswegen bietet das Kultureck auch dieses Mal wieder interessierten Vereinen die Möglichkeit, sich am Brückenfest zu beteiligen. Ob kleine Laube oder großer Stand: Jede Idee ist willkommen. Denn diese Vielfalt und die Zusammenarbeit der Vereine hat das Brückenfest bisher immer einzigartig gemacht. Interessierte Vereine melden sich bitte bei Eva Schropp und Stephan Karl unter kultureck@gmx.de oder unter der Telefonnummer 09471 / 308 6336.

Männergesangverein 1892 Kallmünz

Jeden Donnerstag, 20.00 Uhr Probeabend.

Oldtimer-Freunde Kallmünz

Jeden Mittwoch Oldtimer-Gesellschaftsabend im Vereinsheim ab 19 Uhr.

SSC Traidendorf

Vereinsheim und Spielbetrieb sind bis auf weiteres geschlossen. Wichtig! An alle Vereine: dieses Jahr findet aufgrund Corona-Virus kein Gemeindeturnier und Herrenturnier statt.

Tischtennisclub Kallmünz 1960 e.V.

Aktuelle Termine und Ergebnisse auf der Homepage des Vereins unter www.ttc-kallmuenz.de

Duggendorf

FF Duggendorf

Regelmäßige Feuerwehrrübung: Jeden 1. Freitag im Monat, Beginn 19.30 Uhr. Treffpunkt beim Feuerwehrhaus.

Für unser **150jähriges Gründungsfest 2021** sind wir auf der Suche nach Fotos/Bildern vom Dorf von „Früher“ (Ort, Veranstaltungen, kirchliche Feste, usw.). Bitte um Zusendung per Mail an: ffduggendorf.festschrift@gmail.com oder telefonisch, bzgl. Abholung bei Kristina Ott, 09409/8695749. Für Eure Unterstützung bedankt sich die FF Duggendorf.

FF Heitzenhofen

Regelmäßige Feuerwehrrübung: Jeden 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr beim Feuerwehrhaus.

FF Wischenhofen

Jeden letzten Freitag im Monat Feuerwehrrübung. Treffpunkt 19 Uhr am Feuerwehrhaus.

FF Hochdorf

Jeden 1. Freitag im Monat Feuerwehrrübung. Treffpunkt 19.30 Uhr beim Feuerwehrhaus.

DJK Duggendorf – Tischtennisabteilung

Erwachsene: Montag 19.30 Uhr und Freitag 19.00 Uhr.
Kindertraining: Freitag 18.00 Uhr.

Stockabteilung

Jeden Donnerstag ab 19 Uhr Training der Stockschützen. Interessierte, auch Nichtmitglieder, sind zum Schnuppern willkommen!

Eltern-Kind-Gruppe Duggendorf

Jeweils Mittwoch von 9 bis 11 Uhr im Gemeindezentrum Duggendorf. Infos bei Irene Cheikho, Tel. 09473/ 3360298 oder 0176/41645030.

Kinderchor Duggendorf

Probe mittwochs 15.30 Uhr (außer in den Ferien) im Gemeindezentrum Duggendorf. Neue Sänger/-innen jederzeit willkommen.

Naabtalblaskapelle

Das Mutter-Anna-Fest in Verbindung mit dem 40jährigem Jubiläum muss aufgrund der Corona Pandemie leider abgesagt werden.

Schützenverein Hubertus Hochdorf e.V.

Freitags ab 19.00 Uhr allgemeiner Schieß- und Gesellschaftsabend.

Holzheim a. Forst

Mutter-Kind-Gruppe Holzheim a. Forst

Freitags 9 bis 11 Uhr im Gemeindehaus. Neue Mamis herzlich willkommen, einfach vorbeikommen oder informieren bei Verena Merl, Tel. 09473/9506732.